

Arbeitslosengeld II während der Corona-Pandemie – ein bedingungsloses Grundeinkommen?

Bachelorarbeit

an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von
Christin Jahn
aus Niederau

Meißen, 30. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II.....	6
2.1	Grundanspruch auf Leistungen des SGB II	6
2.1.1	Altersgrenzen	6
2.1.2	Erwerbsfähigkeit.....	6
2.1.3	Hilfebedürftigkeit.....	7
2.1.4	Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland	7
2.1.5	Bedarfsgemeinschaft.....	7
2.1.6	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	8
2.2	Selbsthilfe zur Bedarfsdeckung	9
2.3	Tatsächlicher Bedarf und Antragserfordernis.....	10
2.4	Grundsätze des und Sanktionen im SGB II	11
3	Erleichterter Zugang zur Grundsicherung für Arbeitssuchende während der Corona-Pandemie	13
3.1	Ausgesetzte Vermögensprüfung.....	13
3.2	Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung....	15
3.3	Ausgesetzte Sanktionierung	16
4	Das bedingungslose Grundeinkommen	19
4.1	Einführung sowie Pro und Contra	19
4.2	Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens	20
4.3	Grundeinkommen auf dem Prüfstand	23
4.3.1	Pilotprojekte zum Grundeinkommen.....	23
4.3.2	Bericht des Beirates beim Bundesministerium der Finanzen	25
5	Arbeitslosengeld II während der Corona-Pandemie versus bedingungsloses Grundeinkommen.....	27
5.1	Berechtigter Personenkreis	27
5.2	Bedingungen der Leistungen.....	28
5.3	Zweck der Leistungen	28
5.4	Höhe der Leistungen	29
5.5	Vorgesehene Sanktionierung	29
5.6	Einfluss auf das bereits bestehende Sozialsystem	30
5.7	Ausblick auf das geplante Bürgergeld	31
6	Auswertung	34
7	Kernsätze	37
	Anhang	38
	Literaturverzeichnis.....	39
	Internetquellenverzeichnis	40

Rechtsquellenverzeichnis	43
Rechtsprechungsverzeichnis	44
Eidesstattliche Versicherung.....	45

1 Einleitung

Wegen dem Ausbruch der Corona-Pandemie wurde ab Mitte März 2020 das öffentliche Leben in Deutschland weitgehend eingeschränkt.¹ Um die daraus resultierenden wirtschaftliche Folgen für die Bevölkerung möglichst gering zu halten, wurde binnen vier Tagen das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) beschlossen.² In dem kürzesten Gesetzgebungsverfahren der Bundesrepublik Deutschland wurde unter anderen § 67 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) eingeführt, der ein vereinfachtes Verfahren zum Zugang zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II regelt.³

Dieser erleichterte Zugang zu Leistungen nach dem SGB II beinhaltet eine zeitweise Aussetzung der Vermögensprüfung und dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen gelten. Zusätzlich erfolgte eine temporäre vollständige Aussetzung der Sanktionierung von Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen.⁴ Dadurch wurden die Voraussetzungen für den Grundanspruch sowie die Bedarfshöhe nach dem SGB II gelockert. Die Sanktionen im SGB II wurden bereits durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus November 2019 für verfassungswidrig erklärt, weshalb zwingend eine gesetzliche Neuregelung dieser Thematik erfolgen muss.⁵ Diese wird unter anderem Bestandteil des Bürgergeldes sein, welches im SGB II neu geregelt werden soll.⁶ Es ist fraglich und bleibt abzuwarten, wie die Neuregelungen des SGB II zum Bürgergeld tatsächlich gestaltet und ob dadurch eine Entwicklung in Richtung bedingungsloses Grundeinkommen beeinflusst wird.

In dieser Arbeit wird untersucht, inwieweit mit den gelockerten Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosengeld II während der Corona-Pandemie bereits ein Einstieg in ein bedingungsloses Grundeinkommen vorliegt.

Dazu werden zuerst die generellen Anspruchsvoraussetzungen und Leistungen nach dem SGB II dargestellt. Anschließend wird das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aus Anlass der COVID-19-Pandemie sowie die Problematik der Sanktionierung im SGB II erläutert. Es folgt eine Einführung in die Thematik des bedingungslosen Grundeinkommens mit einer Idee eines solchen Grundeinkommens im Sinne dieser Arbeit. Den Schwerpunkt bildet die Gegenüberstellung der Voraussetzungen für den Arbeitslosengeld II – Bezug während der Corona-Pandemie sowie für die

¹ Vgl. Geiger / Thie in Münder / Geiger: LPK SGB II, § 67 Rn 1.

² Vgl. ebenda.

³ Vgl. ebenda.

⁴ Vgl. Bundesregierung: Sanktionen befristet ausgesetzt S. 1.

⁵ Vgl. Urteil BVerfG vom 05.11.2019, S. 5/62 1.

⁶ Vgl. SPD, Die Grünen, FDP: Koalitionsvertrag S. 76.

zuvor aufgestellte Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens. Abschließend werden die Erkenntnisse zusammengefasst und ausgewertet.

Im Folgenden wird ausschließlich das generische Maskulinum verwendet. Demnach gelten sämtliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter.

2 Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II

2.1 Grundanspruch auf Leistungen des SGB II

Damit ein grundsätzlicher Anspruch auf Leistungen des SGB II besteht, muss es sich um einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 7 SGB II handeln. Dies ist der Fall, wenn eine Person das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht hat, erwerbsfähig sowie hilfebedürftig ist und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat. Vom Leistungsbezug sind gemäß § 7 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 und Abs. 5 SGB II unter anderem Ausländer ohne Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik, Altersrentner und Auszubildende ausgeschlossen.

Besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, könnte ein Anspruch auf Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) gegeben sein.

2.1.1 Altersgrenzen

Ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter im Sinne des SGB II wird man erst, wenn das 15. Lebensjahr vollendet, aber noch nicht die Altersgrenze nach § 7a SGB II erreicht ist. Diese Höchstgrenze wird mit Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn man vor dem 01.01.1947 geboren ist, erreicht. Bei Personen, die ab dem 01.01.1947 geboren sind, wird die Altersgrenze bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres schrittweise angehoben. Die Altersgrenze von 67 Jahren gilt für alle ab 1964 geborenen Personen. Diese Höchstgrenzen orientieren sich an den Regelaltersgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 235 Abs. 2 S. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI).

2.1.2 Erwerbsfähigkeit

Gemäß § 8 SGB II ist man erwerbsfähig, wenn man nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Krankheit wird hier im Sinne des Fünften Sozialgesetzbuches definiert und Behinderung nach § 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX). Die Zeitspanne „auf absehbare Zeit“ beschreibt einen Zeitraum, der voraussichtlich länger als sechs Monate andauert.⁷ Da die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in der Lage sein müssen, mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein, werden vom berechtigten Personenkreis des Zweiten Sozialgesetzbuches auch Personen erfasst, die im Sinne der Rentenversicherung nach § 43 Abs. 1 S. 2 SGB VI teilweise erwerbsgemindert sind, da diese mindestens drei, aber unter sechs Stunden täglich erwerbstätig sein können.

⁷ Vgl. Armbrorst in Münder / Geiger: LPK SGB II, § 8 Rn 17.

2.1.3 Hilfebedürftigkeit

Weiterhin muss die Person hilfebedürftig im Sinne des § 9 Abs. 1 SGB II sein. Demnach ist man hilfebedürftig, wenn man seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Nach Absatz zwei wird bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, das Einkommen und Vermögen wechselseitig berücksichtigt. Demnach sind Partner untereinander und Eltern für ihre Kinder verpflichtet, ihr Einkommen einzusetzen.

Das Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit durch Selbsthilfe zu verringern, was als Nachrangigkeitsprinzip bezeichnet wird. Zuerst soll die eigene Arbeitskraft eingesetzt werden, um Einkommen zu erzielen. Daher sind die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten verpflichtet, jede nach § 10 SGB II zumutbare Arbeit anzunehmen. Das erzielte Arbeitseinkommen wird nach §§ 11 – 11b, 13 SGB II i. V. m. §§ 1, 6 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-V) berücksichtigt. Weiterhin sollen Vermögen und Sozialleistungen anderer Leistungsträger gemäß § 12a SGB II eingesetzt werden, um die eigene Hilfebedürftigkeit zu verringern.

2.1.4 Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland

Um anspruchsberechtigt zu sein, muss man seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat man nach § 30 Abs. 3 S. 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) an dem Ort, wo man sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass man dort nicht nur vorübergehend verweilt. Damit werden auch Angehörige eines Drittstaates mit Aufenthaltsrecht oder Angehörige eines anderen EU-Mitgliedstaates erfasst, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

2.1.5 Bedarfsgemeinschaft

Nach § 7 Abs. 2 S. 1 SGB II erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, Leistungen des SGB II. Absatz drei definiert, wer eine Bedarfsgemeinschaft bilden kann. Dafür ist immer ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter notwendig, der den Anspruch auf Arbeitslosengeld II begründet und somit die Basis der Bedarfsgemeinschaft darstellt. Mit ihm können zusätzlich seine Eltern, sein Partner oder seine unverheirateten Kinder unter 25 eine Bedarfsgemeinschaft bilden. Als Partner kommen hier Ehepartner, Lebenspartner oder Einstandspartner in Betracht. Dass es sich um eine Einstandspartnerschaft handelt wird gemäß § 7 Abs. 3a SGB II vermutet, wenn ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen besteht und die Partner länger als ein Jahr oder

mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben, Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen. Diese Vermutungsregelung ist widerlegbar.

2.1.6 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Gemäß § 19 S. 3 SGB II umfassen die Leistungen des SGB II den Regelbedarf, den Mehrbedarf sowie den Bedarf für Unterkunft und Heizung (KdU).

Mit dem Regelbedarf soll die Sicherung des Lebensunterhaltes erfolgen, also ein menschenwürdiges Existenzminimum gewährt werden. Nach § 20 Abs. 1 SGB II sind davon die erforderlichen Aufwendungen für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie sowie persönliche Bedarfe des täglichen Lebens umfasst. Dazu gehört auch eine angemessene Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Der Regelbedarf bestimmt sich gemäß § 20 Abs. 1a SGB II in Höhe der jeweiligen Regelbedarfsstufe nach § 28 SGB XII i. V. m. dem Regelbedarfsentwicklungsgesetz und den §§ 28a und 40 SGB XII i. V. m. der für das jeweilige Jahr geltenden Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung. Daraus kann sich ergeben, dass verschiedene Personengruppen in Regelbedarfsstufen mit unterschiedlichen Höhen eingeordnet werden. Zum Beispiel erhalten alleinstehende oder alleinerziehende Personen gemäß § 20 Abs. 2 S. 1 SGB II Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 1, welche ab dem 01.01.2022 449 Euro monatlich entspricht. Leben zwei volljährige Partner in einer Bedarfsgemeinschaft, wird nach Absatz vier ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 2, 404 Euro monatlich, anerkannt. Für Kinder und Jugendliche erfolgt eine Differenzierung nach dem Alter, weshalb sie Beträge in Höhe der Regelbedarfsstufen vier bis sechs, welche 2022 monatlich 376 Euro, 311 Euro und 285 Euro entsprechen, erhalten.

Mehrbedarfe können nach § 21 SGB II gewährt werden und umfassen zusätzliche Bedarfe, die nicht durch den Regelbedarf gedeckt werden. Dazu gehören zum Beispiel Aufwendungen bei werdenden Müttern, bei alleinerziehenden Personen, bei aus medizinischen Gründen erforderlicher kostenaufwendiger Ernährung oder bei einer dezentralen Warmwasserzeugung. Die Höhe der Mehrbedarfe bestimmt sich immer aus einem bestimmten vorgegebenen Prozentsatz des maßgebenden Regelbedarfs. Nach § 21 Abs. 8 SGB II darf die Summe aller anerkannten Mehrbedarfe insgesamt nicht die Höhe des maßgebenden Regelbedarfs übersteigen.

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, jedoch nur, soweit sie angemessen sind. Gemäß Satz drei werden unangemessen hohe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung so lange übernommen, wie ein Umzug oder eine Vermietung für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oder die Bedarfsgemeinschaft unzumutbar oder unmöglich

ist, jedoch für maximal sechs Monate. Nach § 22 Abs. 2 S. 1 SGB II werden auch unabweisbare Aufwendungen für Reparatur und Instandhaltung bei selbst bewohntem Wohneigentum anerkannt, soweit sie insgesamt angemessen sind.

2.2 Selbsthilfe zur Bedarfsdeckung

Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten müssen zur Selbsthilfe ihr Einkommen und Vermögen einsetzen. Dadurch wird die eigene Hilfebedürftigkeit abgeschafft oder zumindest verringert.

Zwischen Einkommen und Vermögen muss klar unterschieden werden, da sie unterschiedlich zu berücksichtigen sind. Einkommen sind alle Einnahmen, die in dem Zeitraum, für den Leistungen nach dem SGB II beantragt sind, zufließen. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei allen in Geld messbaren Werten, die bereits vor Beginn des Bewilligungszeitraumes vorhanden sind, um Vermögen.⁸

Gemäß § 11 SGB II sind Einnahmen in Geld abzüglich der nach § 11b SGB II abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11a SGB II genannten Einnahmen als Einkommen zu berücksichtigen. Somit müssen zuerst alle Einnahmen der Bedarfsgemeinschaft festgestellt werden. Anschließend wird das privilegierte Einkommen ermittelt, indem ein Abzug der nicht zu berücksichtigenden Einnahmen nach § 11a SGB II erfolgt. Von diesem Einkommen können Absatzbeträge nach § 11b SGB II sowie § 13 SGB II i. V. m. § 6 Alg II-V wie Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Versicherungsbeiträge sowie Versicherungspauschalen und ein Erwerbstätigenfreibetrag abgezogen werden. Die Einnahmen, die nach diesem Verfahren übrigbleiben, stellen das tatsächlich zu berücksichtigende Einkommen dar.

Nach § 12 Abs. 1 SGB II sind als Vermögen alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Solche sind zum Beispiel Bargeld, Schmuck, Gemälde, Grundstücke oder Aktien.⁹ Damit muss auch hier in einem ersten Schritt das gesamte vorhandene Vermögen festgestellt werden. Anschließend werden nach § 12 Abs. 3 SGB II privilegierte Vermögenswerte, wie ein angemessener Hausrat, ein angemessenes Kraftfahrzeug und ein angemessen großes selbst genutztes Hausgrundstück oder eine Eigentumswohnung, die nicht als Vermögen berücksichtigt werden, bestimmt. Von dem restlichen Vermögen sind verschiedene Freibeträge gemäß Absatz zwei abzusetzen. Verbleibt anschließend ein zu berücksichtigender Vermögensbetrag, muss dieser zuerst verbraucht oder verwertet werden, bevor Leistungen nach dem SGB II erbracht werden können.

⁸ Vgl. Herbst / Wehrhahn: Existenzsicherung durch Grundsicherung und Sozialhilfe S. 89.

⁹ Vgl. ebenda.

Aktuell beträgt der Grundfreibetrag für jede volljährige in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person pro vollendetem Lebensjahr nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB II 150 Euro, mindestens aber 3.100 Euro. Dieser Grundfreibetrag betrug ursprünglich 200 Euro und wurde mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende abgesenkt, welches außerdem die Anhebung des Freibetrages für die Altersvorsorge von 200 Euro auf 250 Euro beinhaltete.¹⁰ Aktuell beträgt der Altersvorsorgefreibetrag nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB II 750 Euro je vollendetem Lebensjahr, wobei diese weitere Erhöhung auf dem Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland basiert.¹¹ An dieser Entwicklung erkennt man, dass die Vermögensberücksichtigung im SGB II auch bereits vor der Corona-Pandemie ein häufig diskutiertes Thema war und seit der Einführung des Arbeitslosengeldes II mehrfach angepasst wurde.

2.3 Tatsächlicher Bedarf und Antragserfordernis

Wenn der grundsätzlich bestehende Anspruch sowie alle Mittel zur Selbsthilfe bestimmt wurden, kann der tatsächliche Bedarf ermittelt werden. Der Bedarf ergibt sich, indem vom Anspruch alle Mittel zur Selbsthilfe abgezogen werden.

Im SGB II erfolgt eine horizontale Einkommensanrechnung. Demnach wird das insgesamt in der Bedarfsgemeinschaft erzielte Einkommen auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft zu gleichen Teilen verteilt.¹² Dabei ist es irrelevant, wer in der Bedarfsgemeinschaft dieses Einkommen erzielt. Die konkrete Berechnung erfolgt mit der Bedarfsanteilmethode nach § 9 Abs. 2 S. 3 SGB II. Demnach wird der eigene Bedarf mit 100 multipliziert und ins Verhältnis zum Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft gesetzt. Der sich daraus ergebende Prozentsatz ist mit dem Gesamteinkommen der Bedarfsgemeinschaft zu multiplizieren. Es ergibt sich das individuell anrechenbare Einkommen, welches von dem persönlichen Bedarf abgezogen wird und so zu dem tatsächlich zu erbringenden Leistungsbetrag führt.

An die Leistungsberechtigten wird dieser tatsächliche Bedarf gemäß § 19 SGB II in Form von Arbeitslosengeld II (ALG II) für erwerbsfähige Leistungsberechtigte oder als Sozialgeld für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, geleistet. In dieser Arbeit wird sich im Folgenden ausschließlich auf das Arbeitslosengeld II bezogen.

Leistungen des SGB II werden gemäß § 37 Abs. 1 S. 1 SGB II nur auf Antrag erbracht. Eine Leistung von Amts wegen erfolgt dementsprechend nicht. Der Antrag wirkt gemäß Absatz zwei Satz zwei auf den Monatsersten zurück und kann nach § 9 Zehntes Buch

¹⁰ Vgl. Geiger in Münder / Geiger: LPK SGB II, § 12 Rn 2.

¹¹ Vgl. ebenda.

¹² Vgl. Geiger in Münder / Geiger: LPK SGB II, § 9 Rn 25.

Sozialgesetzbuch (SGB X) formlos gestellt werden. Der Bewilligungszeitraum umfasst nach § 41 Abs. 3 S. 1 SGB II in der Regel ein Jahr, jedoch kann nach Satz zwei für bestimmte Fälle eine Verkürzung auf sechs Monate erfolgen. Anschließend muss ein Folgeantrag gestellt werden, um weiterhin Leistungen nach dem SGB II zu erhalten.

2.4 Grundsätze des und Sanktionen im SGB II

Das SGB II beinhaltet die Grundsicherung für Arbeitssuchende und baut auf den Grundsätzen des Förderns und des Forderns auf. Konkret geregelt ist der Grundsatz des Förderns in den §§ 1 und 14 SGB II. Demnach soll ein menschenwürdiger Lebensunterhalt sichergestellt sowie eine Eingliederung in Arbeit erreicht werden. Die beiden Grundsätze bedingen sich gegenseitig, weshalb die Leistungsbezieher nicht nur gefördert, sondern gemäß §§ 2, 9 und 31 SGB II gleichzeitig auch gefordert werden. Der Hauptaspekt ist dabei, dass die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ihre eigene Hilfebedürftigkeit verringern. Dies geschieht indem sie ihr Einkommen sowie Vermögen zur Bedarfsdeckung einsetzen und eine zumutbare Arbeit aufnehmen, wenn sie arbeitslos sind. Bei einer mangelhaften Mitwirkung soll grundsätzlich eine Sanktionierung nach §§ 31 bis 32 SGB II erfolgen.

Dazu werden zunächst in § 31 SGB II die zu sanktionierenden Pflichtverletzungen genannt. Diese können jedoch nur vorliegen, wenn die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten schriftlich über die Rechtsfolgen aufgeklärt wurden oder Kenntnis davon haben. Um solch eine Pflichtverletzung handelt es sich gemäß Absatz zwei unter anderem, wenn sich die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten weigern, eine zumutbare Arbeit oder Ausbildung anzunehmen oder die Pflichten, die sich aus der Eingliederungsvereinbarung ergeben, missachten. Es handelt sich jedoch nach § 31 Abs. 1 S. 1 SGB II nicht um eine Pflichtverletzung, wenn ein wichtiger Grund für die Verletzung vorliegt und dieser nachgewiesen wird. Die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen werden grundsätzlich in § 31a SGB II und deren Beginn sowie die Dauer in § 31b SGB II geregelt.

Weiterhin können Meldeversäumnisse nach § 32 SGB II sanktioniert werden. Um solch ein Versäumnis handelt es sich, wenn Leistungsberechtigte einer Meldeaufforderung bei dem zuständigen Träger nicht nachkommen oder zu einem ärztlichen bzw. psychologischen Untersuchungstermin nicht erscheinen. Auch hier muss zuvor eine schriftliche Belehrung über die Rechtsfolgen stattfinden oder deren Kenntnis vorliegen und es darf kein wichtiger nachgewiesener Grund für das Meldeversäumnis bestehen. Die Minderung beträgt hier jeweils 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs und soll nach Absatz zwei zu einer Minderung nach § 31a SGB II hinzutreten.

Die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen sind in § 31a SGB II geregelt und werden verkürzt und umgangssprachlich als „Sanktionen“ bezeichnet. Demnach erfolgt eine Kürzung des für die Leistung maßgebenden Regelbedarfes um 30 Prozent. Außerdem soll bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung eine Minderung um 60 Prozent erfolgen und bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung soll die Leistung sogar vollständig entfallen.

Zu dieser sehr drastischen Minderung bzw. dem vollständigen Wegfall hat das Bundesverfassungsgericht bereits am 05.11.2019 ein Urteil getroffen, nachdem die Regelungen des § 31a SGB II verfassungswidrig sind, da damit gegen die Unantastbarkeit der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) sowie gegen das Sozialstaatsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 1 GG verstoßen wird.¹³ Der Regelbedarf stellt bereits das Existenzminimum dar und dessen enorme Kürzungen führen zu menschenunwürdigen Leistungsbeträgen. Eine Minderung ist, auch bei erneuter Pflichtverletzung, nur bis zu einer Gesamthöhe von 30 Prozent des Regelbedarfs zulässig.¹⁴ Damit weist das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber an, die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen neu zu regeln und bestätigt gleichzeitig, dass generell eine Sanktionierung im SGB II zulässig ist.¹⁵ Weiterhin hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, „dass die Leistungsminderung wegen einer Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 1 SGB II nicht erfolgen muss, wenn dies im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde.“¹⁶

Das Urteil nimmt nicht konkret auf die Minderung bei Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II Bezug, weshalb es fraglich ist, inwiefern die Additionsregelung nach § 32 Abs. 2 SGB II zulässig ist.¹⁷ Demnach würde zu einer Kürzung nach § 31a SGB II in Höhe von 30 Prozent des Regelbedarfs eine weitere Kürzung in Höhe von 10 Prozent des Regelbedarfs hinzutreten, womit die 30 Prozent-Grenze des Bundesverfassungsgerichts offensichtlich überschritten wird. Daher geht die Bundesagentur für Arbeit von einer Gesamtdeckelung in Höhe von 30 Prozent aus, wenn sowohl eine Pflichtverletzung als auch ein Meldeversäumnis vorliegen.¹⁸

Somit darf die Sanktionierung, auch wenn mehrere Pflichtverletzungen aufeinandertreffen oder neben einer Pflichtverletzung auch ein Meldeversäumnis vorliegt, höchstens 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfes betragen.

¹³ Vgl. Urteil BVerfG vom 05.11.2019, S. 5/62 1.

¹⁴ Vgl. ebenda.

¹⁵ Vgl. Urteil BVerfG vom 05.11.2019, S. 5/62 2.

¹⁶ Urteil BVerfG vom 05.11.2019, S. 5/62 2.a.

¹⁷ Vgl. Berlitz in Münder / Geiger: LPK SGB II, § 32 Rn 36.

¹⁸ Vgl. BA: Fachliche Weisung zu § 32 SGB II S. 2 32.4 (6).

3 Erleichterter Zugang zur Grundsicherung für Arbeitssuchende während der Corona-Pandemie

Mit Beschluss des Sozialschutz-Paketes I im März 2020 wurde eine befristete Aussetzung der Vermögensberücksichtigung sowie eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung beschlossen.¹⁹ Diese Maßnahmen gehören zum vereinfachten Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aus Anlass der COVID-19-Pandemie, welches in § 67 SGB II geregelt ist. Mit dem Sozialschutz-Paket III werden weiterhin die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung übernommen, damit keine pandemiebedingte Aufgabe der eigenen Wohnung erfolgen muss. Außerdem wird auch die eingeschränkte Vermögensprüfung fortgesetzt, damit kein Vermögen, welches für die Altersvorsorge zurückgelegt wurde, verbraucht werden muss.²⁰ Dieser erleichterte Zugang darf gemäß § 67 Abs. 5 SGB II längstens bis zum 31.12.2022 durch die Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates verlängert werden. Eine solche Verlängerung erfolgte zum Beispiel durch das Sozialschutz-Paket III für Bewilligungszeiträume mit Beginn bis zum 31.03.2022.²¹ Die maximale Verlängerung des vereinfachten Verfahrens wurde am 23.02.2022 beschlossen.²² Demnach werden gemäß § 67 Abs. 1 SGB II Leistungen für Bewilligungszeiträume in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.12.2022 nach der Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erbracht.

3.1 Ausgesetzte Vermögensprüfung

Gemäß § 67 Abs. 2 SGB II wird Vermögen für die Dauer von sechs Monaten, abweichend von §§ 9, 12, 19 Abs. 3 SGB II, nicht berücksichtigt. Es erfolgt zeitweise eine Aussetzung der Vermögensprüfung. Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich um erhebliches Vermögen handelt. Es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorliegt, wenn der Antragsteller dies so im Antrag erklärt.

„Der Verzicht auf die mitunter aufwändige Vermögensprüfung dient zum einen der Verfahrenserleichterung. Zum anderen sollen gerade Solo-Selbständige [Selbständige ohne Mitarbeiter] grundsätzlich nicht gezwungen sein, aufgrund bloß vorübergehender wirtschaftlicher Engpässe infolge der COVID-19-Pandemie ihr Vermögen einzusetzen und damit ggf. die wirtschaftliche Grundlage dafür aufzugeben, ihren Betrieb nach Ablauf der Krise wieder fortzuführen oder ihre Altersvorsorge aufzubrauchen“.²³

Durch diese zeitweise Aussetzung der Vermögensprüfung besteht grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, auch wenn bei dem Antragssteller Vermögen

¹⁹ Vgl. BMAS: Sozialschutz-Pakete S. 1.

²⁰ Vgl. BMAS: Sozialschutz-Pakete S. 2.

²¹ Vgl. ebenda.

²² Vgl. BMAS: Verlängerung vereinfachter Zugang SGB II und XII S. 1.

²³ BMAS: FAQ Sozialschutz-Pakete S. 1 1.

vorhanden ist, welches eigentlich zu einem Leistungsausschluss oder einer Leistungsminderung nach § 12 Abs. 1 SGB II führen würde.²⁴ Die Ausnahme davon bildet jedoch erhebliches Vermögen. Für die Definition des erheblichen Vermögens bedient man sich der Vorschriften des Wohngeldgesetzes (WoGG). Demnach handelt es sich gemäß § 21 Nr. 2 WoGG i. V. m. RZ 21.37 Wohngeld-Verwaltungsvorschrift in der Regel um erhebliches Vermögen, wenn bei dem ersten zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied 60.000 Euro an Vermögen und jeweils 30.000 Euro an Vermögen bei jedem weiteren zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied vorhanden sind.

Für die Erheblichkeit des Vermögens gilt die Vermutungsregelung. Wenn der Antragsteller im Antrag erklärt, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wird davon in der Regel auch ausgegangen. Davon muss jedoch abgesehen werden, wenn konkrete entgegenstehende Anhaltspunkte vorliegen, die vermuten lassen, dass erhebliches Vermögen vorliegt.²⁵ Damit ist die Vermutungsregelung widerleglich und es kommt zu einer Beweislastumkehr, bei der die Jobcenter das erhebliche Vermögen anhand der Angaben und Unterlagen des Antragstellers nachweisen müssen.²⁶

Liegt erhebliches Vermögen vor, besteht in der Regel kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld. In diesen Fällen ist die Vermögensprüfung nicht ausgesetzt und die Jobcenter prüfen den Leistungsanspruch genau nach den allgemeinen Regeln, wobei auch Freibeträge und Schonbeträge berücksichtigt werden.²⁷ „Leistungen nach dem SGB II können also nur erbracht werden, soweit die Bedarfe der Antragsteller nicht bereits durch zu berücksichtigendes Vermögen gedeckt werden.“²⁸

Grundsätzlich entscheiden die Jobcenter über den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II gemäß § 41 Abs. 3 S. 1 SGB II für ein Jahr. Nach § 67 Abs. 2 S. 1 SGB II erfolgt bei dem erleichterten Zugang während der Corona-Pandemie jedoch eine Verkürzung auf sechs Monate, um in kürzeren Abständen überprüfen zu können, ob die Hilfebedürftigkeit noch besteht. Dieser sechsmonatige Bewilligungszeitraum gilt sowohl für Erstanträge als auch für Folgeanträge, die Bewilligungszeiträume umfassen, die im Zeitraum 01.03.2020 bis 31.12.2022 beginnen.²⁹ Liegt der Beginn des Weiterbewilligungszeitraumes jedoch nach dem 31.12.2022, gilt nicht mehr das vereinfachte Verfahren, sondern die allgemeinen Regelungen des SGB II und es müssen Vermögensangaben gemacht sowie entsprechende Nachweise erbracht werden.³⁰ Die Regelungen des vereinfachten

²⁴ Vgl. BMAS: FAQ Sozialschutz-Pakete S. 1 1.

²⁵ Vgl. BMAS: FAQ Sozialschutz-Pakete S. 3 6.

²⁶ Vgl. ebenda.

²⁷ Vgl. ebenda.

²⁸ Ebenda.

²⁹ Vgl. BMAS: FAQ Sozialschutz-Pakete S. 2 4.

³⁰ Vgl. BMAS: FAQ Sozialschutz-Pakete S. 2 3. und 4.

Zugangs gelten auch für Personen, die bereits vor Pandemiebeginn im Leistungsbezug standen.³¹ Für Selbständige, die nicht gesetzlich rentenversichert sind, gelten auch diese Erheblichkeitsgrenzen, jedoch wird ihnen zusätzlich ein angemessener Betrag in Höhe von bis zu 8.000 Euro pro Jahr der Selbständigkeit für die Altersvorsorge freigestellt, wenn keine andere Alterspflichtvorsorge vorhanden ist.³²

Die ausgesetzte Vermögensprüfung ermöglicht mehr Personen den Zugang zu den Leistungen nach dem SGB II. Vor allem jüngere Leistungsbezieher profitieren davon. Denn der Grundfreibetrag und der Altersvermögensfreibetrag nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Nr. 3 SGB II steigen je vollendetem Lebensjahr an. Dadurch ist der gesamte Vermögensfreibetrag bei älteren Leistungsbeziehern grundsätzlich höher als bei jüngeren. Während der Corona-Pandemie erfolgt keine Differenzierung nach dem Alter. Für alle gelten dieselben Erheblichkeitsgrenzen nach dem Wohngeldgesetz. Für jüngere Leistungsbezieher erhöht sich dadurch der gesamte Vermögensfreibetrag enorm und es können auch mit einem Vermögen, welches sonst zu einem Anspruchsausschluss führen würde, Leistungen nach dem SGB II gewährt werden. Dadurch wird tatsächlich ein vereinfachter Zugang zu den Leistungen nach dem SGB II geschaffen, der eine temporäre Überbrückung pandemiebedingter wirtschaftlicher Engpässe ermöglicht.

3.2 Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung

Gemäß § 67 Abs. 3 S. 1 SGB II ist § 22 Abs. 1 SGB II mit der Maßgabe anzuwenden, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für sechs Monate als angemessen gelten. Nach Satz zwei wird dieser Zeitraum nicht auf die höchstens sechs Monate, in denen gemäß § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II unangemessen hohe Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen werden, angerechnet. Die Übergangsregelung greift nach Satz drei jedoch nicht, wenn im vorangegangenen Bewilligungszeitraum nur die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

Durch diese Regelung werden ungekürzt die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung übernommen, womit niemand gezwungen sein soll, durch die Folgen der Corona-Pandemie seine Wohnung aufgeben zu müssen.³³ Damit werden nicht nur angemessen hohe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als Bedarf anerkannt und vom Jobcenter übernommen, sondern ungekürzt die tatsächlichen Aufwendungen, auch wenn diese den angemessenen Umfang übersteigen. Die Regelung greift sowohl für Erstanträge als auch für Folgeanträge, wofür der Erst- oder Weiterbewilligungszeitraum bis einschließlich 31.12.2022 beginnen muss.³⁴ Mit dem Wegfall der Angemessenheitsprüfung dürfen

³¹ Vgl. BMAS: FAQ Sozialschutz-Pakete S. 4 8.

³² Vgl. BMAS: FAQ Sozialschutz-Pakete S. 3 f. 7.

³³ Vgl. BMAS: FAQ Sozialschutz-Pakete S. 4 1.

³⁴ Vgl. BMAS: FAQ Sozialschutz-Pakete S. 5 2.

somit auch keine Kostensenkungsaufforderungen an die Leistungsbezieher gestellt werden.³⁵

Diese Übergangsregelung greift nicht, wenn im vorangegangenen Bewilligungszeitraum nur die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden. In diesen Fällen werden auch bei Weiterbewilligungen, die zwischen dem 01.03.2020 und 31.12.2022 beginnen, nur die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung übernommen.³⁶

„Wird nach Ablauf der Sechsmonatsfrist ein Antrag auf Weiterbewilligung gestellt und fällt der Beginn des neuen Bewilligungszeitraums in den Zeitraum des vereinfachten Zugangs, gilt auch hier (erneut), dass die tatsächlichen KdU ungekürzt übernommen werden.“³⁷ Liegt der Beginn des neuen Bewilligungszeitraumes jedoch nach dem 31.12.2022, gelten die generellen Regelungen nach § 22 SGB II, nach denen nur die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung übernommen werden.³⁸ Sind die Aufwendungen unangemessen hoch, werden diese demnach nur für längstens sechs Monate übernommen und den Leistungsbezieher wird eine Kostensenkungsaufforderung zugesandt. Die Frist nach § 67 Abs. 3 SGB II tritt also zusätzlich zu der Frist nach § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II hinzu.³⁹

Die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung während der Pandemie sorgt dafür, dass bei temporären wirtschaftlichen Schwierigkeiten aufgrund der Corona-Pandemie Leistungsbezieher in ihrer Wohnung verbleiben können und so die Folgen der Pandemie für die betroffenen Bürger abgeschwächt werden.

3.3 Ausgesetzte Sanktionierung

Während der Corona-Pandemie erfolgte außerdem zeitweise eine vollständige Aussetzung der Sanktionen im SGB II.⁴⁰ Der Bescheid, mit dem die Sanktionen festgestellt werden, stellt einen Verwaltungsakt im Sinne des § 31 S. 1 SGB X dar, der durch die festgesetzte Leistungsminderung in die Rechte der Beteiligten eingreift. Damit muss vor dem Erlass eines solchen Bescheides eine Anhörung der Beteiligten nach § 24 Abs. 1 SGB X erfolgen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Jedoch wurden wegen der Pandemie die Jobcenter in Deutschland temporär für den Besucherverkehr geschlossen.⁴¹ So konnte keine persönliche Anhörung der Leistungsberechtigten in den Jobcentern stattfinden und damit

³⁵ Vgl. BMAS: FAQ Sozialschutz-Pakete S. 5 2.

³⁶ Vgl. BMAS: FAQ Sozialschutz-Pakete S. 5 2.

³⁷ BMAS: FAQ Sozialschutz-Pakete S. 6 4.

³⁸ Vgl. ebenda.

³⁹ Vgl. ebenda.

⁴⁰ Vgl. Bundesregierung: Sanktionen befristet ausgesetzt S. 2.

⁴¹ Vgl. Presseteam BA: Presseinfo Nr. 13 vom 17.03.2020 S. 1.

auch nicht ausgeschlossen werden, dass keine unzumutbare Härte oder ein wichtiger Grund vorliegt, der eine Sanktionierung verhindern würde.⁴² Mangels der persönlichen Anhörung wurden die Leistungsminderungen nach den §§ 31 bis 32 SGB II ausgesetzt, womit pandemiebedingt zeitweise weder eine Sanktionierung von Pflichtverletzungen noch von Meldeversäumnissen stattfand.⁴³

Ein weiterer Aspekt der Folgen der Corona-Pandemie ist, dass generell die Zahl der Sanktionen im Jahr 2020 deutlich gesunken ist.⁴⁴ Zum Schutz der Mitarbeiter in den Jobcentern sowie der Leistungsberechtigten wurden die Gespräche telefonisch oder online durchgeführt.⁴⁵ Das Versäumen telefonischer Beratungstermine ist nicht mit Rechtsfolgen belegt, was ein Grund für den Rückgang der Sanktionen für Terminversäumnisse ist.⁴⁶ Im Vergleich zum Jahr 2019 verminderte sich daher die Anzahl an Sanktionen im Jahr 2020 hauptsächlich pandemiebedingt um 635.700 auf 171.000 Sanktionen.⁴⁷ Außerdem sank die Anzahl an Sanktionen, da es wegen der Pandemie weniger Stellenangebote auf dem Arbeitsmarkt gab und deswegen auch weniger arbeitsmarktpolitische Maßnahmen durchgeführt werden konnten.⁴⁸ Den überwiegenden Anteil an Ursachen für die Sanktionen machten dabei in 2020 die Meldeversäumnisse mit 127.400 Sanktionen aus, dagegen wurden wegen Weigerungen, eine Maßnahme oder Arbeit aufzunehmen, nur 18.400 Sanktionen ausgesprochen.⁴⁹ Auch im Jahr 2021 blieben die ausgesprochenen Sanktionen wegen denselben Gründen auf einem wesentlich niedrigeren Niveau als vor der Corona-Pandemie.⁵⁰

Mit dem Gerichtsurteil aus November 2019 zu den Sanktionen im SGB II hat das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber dazu angehalten, eine Neuregelung der Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen vorzunehmen. Diese Neuregelung soll, unabhängig von der Gestaltung der Sanktionen während der Pandemie, mit der Einführung des Bürgergeldes erfolgen.⁵¹ Im März 2022 wurde dazu ein Gesetzesentwurf verabschiedet, nach dem als Zwischenschritt bis zum 31.12.2022 ein Sanktionsmoratorium stattfindet.⁵² Dafür wird als Übergangsregelung § 84 SGB II angefügt, der besagt, dass bis zum Ablauf des 31.12.2022 § 31a SGB II, der die Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen regelt, nicht anzuwenden ist.⁵³ Demnach erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Sanktionierung von

⁴² Vgl. BA: Fachliche Weisung zu Sozialschutz-Paketen S. 35 2.13 (1).

⁴³ Vgl. ebenda.

⁴⁴ Vgl. Presseteam BA: Presseinfo Nr. 14 12.04.2021 S. 1.

⁴⁵ Vgl. ebenda.

⁴⁶ Vgl. Presseteam BA: Presseinfo Nr. 17 11.04.2022 S. 1.

⁴⁷ Vgl. Presseteam BA: Presseinfo Nr. 14 12.04.2021 S. 1.

⁴⁸ Vgl. ebenda.

⁴⁹ Vgl. ebenda.

⁵⁰ Vgl. Presseteam BA: Presseinfo Nr. 17 11.04.2022 S. 1.

⁵¹ Vgl. Bundesregierung: Gesetzesentwurf Sanktionsmoratorium SGB II S. 1 B.

⁵² Vgl. ebenda.

⁵³ Vgl. Bundesregierung: Gesetzesentwurf Sanktionsmoratorium SGB II S. 3 Artikel 1 Nr. 2.

Pflichtverletzungen. Die Leistungsminderungen bei Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II sind davon nicht umfasst, weshalb aufgrund dieser grundsätzlich weiterhin Sanktionen auszusprechen sind.

4 Das bedingungslose Grundeinkommen

4.1 Einführung sowie Pro und Contra

Unter einem bedingungslosen Grundeinkommen (BGE) versteht man die Leistung eines bestimmten Geldbetrages durch den Staat, um die Sicherung des Existenzminimums zu gewährleisten. Die Auszahlung erfolgt monatlich und ist an keinerlei Bedingungen geknüpft. Dadurch gibt es keine Sanktionen oder andere Möglichkeiten, den Bürgern das Grundeinkommen wieder zu entziehen. Jeder Staatsbürger erhält unabhängig von seiner wirtschaftlichen Lage und damit bedürftigkeitsunabhängig lebenslang dieses Grundeinkommen.⁵⁴

Die Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens hat ihre Ursprünge bereits im 19. Jahrhundert, wird seit einigen Jahrzehnten vermehrt diskutiert und findet mittlerweile eine Vielzahl an Befürwortern.⁵⁵ In Deutschland begann die Diskussion über ein staatlich finanziertes und unabhängig von der Erwerbsarbeit ausgezahltes Grundeinkommen in den 1980er-Jahren und fand besondere Aufmerksamkeit durch Joachim Mitschkes Arbeiten.⁵⁶ Mittlerweile wurde eine Vielzahl an konkreten Ideen für ein bedingungsloses Grundeinkommen entworfen. Diese stimmen zwar im Grundgedanken überein, unterscheiden sich jedoch inhaltlich bei der konkreten Ausgestaltung. Die Modelle tragen nicht nur verschiedene Namen, wie zum Beispiel Existenzgeld, Bürgergeld oder Grundeinkommen, sondern variieren auch stark im Personenkreis, der Finanzierung, der Verwaltung und dem Einfluss auf andere steuer- oder beitragsfinanzierte Sozialleistungen.⁵⁷

Durch ein bedingungsloses Grundeinkommens würde Armut bekämpft und jedem Menschen ein würdevolles Leben ermöglicht werden. Kein Mensch müsste unter dem Existenzminimum leben und in der Gesellschaft würde mehr Gleichbehandlung stattfinden. Denn Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende beziehen, werden häufig stigmatisiert. Diese Stigmatisierung würde entfallen, wenn wirklich jeder Bürger unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen das gleiche Grundeinkommen erhält. „Mit dem Ausbruch der Corona-Pandemie gewann ein weiteres Argument an Bedeutung. Mit einem BGE könne verhindert werden, dass Notlagen, in denen der Einzelne sich nicht mehr selber zu helfen weiß, überhaupt erst entstünden. Betroffene müssten in einer solchen Situation dann nicht erst staatliche Unterstützung beantragen und nachweisen, dass tatsächlich eine Notlage eingetreten sei.“⁵⁸

⁵⁴ Vgl. Mein Grundeinkommen: Was ist das Bedingungslose Grundeinkommen? S. 1

⁵⁵ Vgl. Straubhaar: Grundeinkommen JETZT! S. 19.

⁵⁶ Vgl. Beirat Bundesfinanzministerium: Bedingungsloses Grundeinkommen S. 5.

⁵⁷ Vgl. Blaschke: Grundeinkommen und Grundsicherung – Modelle, S. 1 – 11.

⁵⁸ Beirat Bundesfinanzministerium: Bedingungsloses Grundeinkommen S. 2.

Weiterhin könnten sich die Bürger beruflich sowie privat freier entfalten. Gleichzeitig könnte sich der Anreiz, schlechter bezahlte Berufe aufzunehmen, erhöhen. Außerdem zeigten Pilotprojekte, dass durch ein Grundeinkommen das Vertrauen in die Zukunft, die eigene Person und Institutionen gestärkt sowie Stress und Depressionen verringert werden.⁵⁹

Kritiker des bedingungslosen Grundeinkommens argumentieren häufig damit, dass durch die Auszahlung des monatlichen Geldbetrages viele Personen keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen und ausschließlich von dem Grundeinkommen leben würden, wodurch die Arbeits- und Steuerlast auf weniger Menschen verteilt werden würde.⁶⁰ Jedoch zeigte hier das Pilotprojekt in Finnland, dass das genaue Gegenteil der Fall ist, denn der Anreiz zu arbeiten wurde mit Bezug des Grundeinkommens sogar leicht erhöht.⁶¹ Ein weiterer und vor allem der größte Kritikpunkt ist die schwierige und noch unklare Finanzierung eines solchen Grundeinkommens, da diese ein enorm hohes Budget benötigt. Die Finanzierung ist nur durch eine umfassende Umgestaltung des Steuer- und Sozialsystems sowie gegebenenfalls Steuererhöhungen realisierbar.⁶² Dabei geht eine Seite, die eher die Befürworter eines bedingungslosen Grundeinkommens versammelt, davon aus, dass solch eine Finanzierung durch die Umgestaltung des Steuer- und Sozialsystems möglich ist, während die andere, eher kritische Seite davon ausgeht, dass eine Finanzierung auch damit nicht realisierbar ist.⁶³

4.2 Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens

Da sich die konkreten Vorstellungen zu einem bedingungslosen Grundeinkommen sehr stark unterscheiden und es keine einheitliche Definition gibt, wird im Sinne dieser Arbeit eine eigene Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens aufgestellt. Diese geht von Straubhaars Definition sowie den Kriterien, die auch Blaschke für den Vergleich bereits bestehender Modelle des Grundeinkommens und der Grundsicherung verwendet hat, aus:

- Berechtigter Personenkreis
- Höhe des bedingungslosen Grundeinkommens
- Einfluss auf bereits bestehendes Sozialsystem
- Auszahlung und Verwaltung⁶⁴

⁵⁹ Vgl. Zepperitz: Ergebnisse größte Praxisstudie S. 1.

⁶⁰ Vgl. Straubhaar: Grundeinkommen JETZT! S. 76 f.

⁶¹ Vgl. Zepperitz: Ergebnisse größte Praxisstudie S. 1 f.

⁶² Vgl. Straubhaar: Grundeinkommen JETZT! S. 44 f.

⁶³ Vgl. Straubhaar: Grundeinkommen JETZT! S. 44, vgl. Beirat Bundesfinanzministerium: Bedingungsloses Grundeinkommen S. 39.

⁶⁴ Vgl. Straubhaar: Grundeinkommen JETZT! S. 25 f., Blaschke: Grundeinkommen und Grundsicherung – Modelle, S. 1 – 11.

Für den berechtigten Personenkreis dieses bedingungslosen Grundeinkommens wird ausschließlich Deutschland betrachtet, da aktuell ein solches Projekt nicht länderübergreifend realisierbar ist und die im Folgenden verglichene Leistung der Grundsicherung für Arbeitssuchende auch ausschließlich für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland geleistet wird. Der Kreis der Berechtigten beschränkt sich demnach auf deutsche Staatsbürger mit einem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland im Sinne des § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I. Um Anspruch auf das bedingungslose Grundeinkommen zu haben, muss es sich demnach um einen deutschen Staatsbürger handeln, der sich nicht nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhält. Auch wenn innerhalb der europäischen Union der Grundsatz der Freizügigkeit besteht, wird aus Vereinfachungsgründen nur der genannte Personenkreis berücksichtigt. In einigen anderen Modellen soll das Grundeinkommen bereits von Geburt an geleistet werden, womit es auch an Minderjährige ausgezahlt werden würde. Dennoch soll bei dieser Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens die lebenslange Auszahlung ausschließlich an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, geleistet werden.

Das wesentliche Kriterium des bedingungslosen Grundeinkommens ist seine Höhe. Es muss mindestens so hoch sein, dass das Existenzminimum abgesichert ist. Fraglich ist jedoch, wie hoch dieses in Deutschland ist. Das SGB II sichert den Lebensunterhalt und damit auch das Existenzminimum in der Bundesrepublik. Dabei wird die Höhe der Leistungen nach den Regelbedarfsstufen, den Mehrbedarfen sowie den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung differenziert. Somit erhalten die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in der Bundesrepublik verschieden hohe Leistungen nach dem SGB II. Die Höhe des Grundeinkommens muss sich an der höchsten, ersten Regelbedarfsstufe und den höchsten, angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in Deutschland orientieren. Es muss demnach mindestens so hoch sein, dass beispielhaft sowohl für Personen in Meißen als auch in München, wo die Mieten im deutschlandweiten Vergleich am höchsten sind, das Existenzminimum gesichert wird.⁶⁵

Straubhaar geht von einem Grundeinkommen von 1000 Euro pro Monat aus. Diesen Betrag begründet er mit einer einfachen Überschlagsrechnung bei der das deutsche Sozialbudget durch die deutsche Wohnbevölkerung geteilt wird, wobei er sich auf die Werte von 2019 bezieht.⁶⁶ Im Jahr 2021 betrug die amtliche Einwohnerzahl Deutschlands 83,2 Millionen und das geschätzte Sozialbudget laut Modellrechnung 1.161,9 Milliarden Euro.⁶⁷ Bei diesen aktuelleren Werten erreicht man mit Straubhaars Berechnung einen monatlichen Betrag von 1.163,76 Euro, aufgerundet 1200 Euro. Außerdem findet in

⁶⁵ Vgl. Beirat Bundesfinanzministerium: Bedingungsloses Grundeinkommen S. 9 f.

⁶⁶ Vgl. Straubhaar: Grundeinkommen JETZT! S. 31.

⁶⁷ Vgl. BMAS: Sozialbericht 2021 Tabelle I-1 S. 2, vgl. Destatis: Bevölkerungsstand 2021.

Deutschland seit Juni 2021 ein Pilotprojekt zum Grundeinkommen statt, bei dem die ausgewählten Personen monatlich 1200 Euro für drei Jahre erhalten.⁶⁸ An diesen Argumenten und bereits gängigen Werten orientiert sich die Idee dieser Arbeit. Demnach beträgt die Höhe des bedingungslosen Grundeinkommens 1200 Euro pro Monat. Die zukünftige Entwicklung und eventuelle Anpassung an die Inflation dieses Betrages sind noch offen.

Es ist außerdem zu bestimmen, welchen Einfluss diese Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens auf die bisherigen Sozialleistungen ausüben würde. Durch das Grundeinkommen soll ein Ersatz sowie eine Zusammenfassung der bisherigen steuerfinanzierten existenzsichernden Sozialleistungen erfolgen. Anstelle der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II, der Sozialhilfe und Grundsicherung nach SGB XII und dem Wohngeld würde nur noch das bedingungslose Grundeinkommen zur Existenzsicherung geleistet werden. Das bereits vorhandene Kindergeldsystem bleibt insoweit erhalten, als dass das Kindergeld nur noch bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und anschließend das bedingungslose Grundeinkommen geleistet wird.

Weiterhin ist festzustellen, wie sich ein bedingungsloses Grundeinkommen auf die Sozialversicherungssysteme Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Unfallversicherung auswirken könnte. Auch mit einem solchen Grundeinkommen müssen die Risiken Krankheit und Pflegebedürftigkeit weiterhin abgesichert werden. Die Systeme der Krankenversicherung und Pflegeversicherung bleiben daher bestehen und vom bedingungslosen Grundeinkommen unberührt. Wie auch beim Arbeitslosengeld II sollen in diese Versicherungen Beiträge durch den Bund eingezahlt werden. Auch die Unfallversicherung bleibt vom Grundeinkommen unberührt, da ihr Sicherungsziel und vor allem die versicherten Tätigkeiten nach § 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) nicht durch das bedingungslose Grundeinkommen ersetzt werden. Fraglich ist jedoch, inwiefern sich ein Grundeinkommen auf die Arbeitslosenversicherung auswirken würde und in welchem Umfang soziale Unterstützungen für Arbeitslose noch erforderlich sind. Denn das Risiko der Arbeitslosigkeit wäre durch ein bedingungsloses Grundeinkommen abgesichert, da auch im Falle der Arbeitslosigkeit das Grundeinkommen in Höhe von 1200 Euro zur Sicherung des Lebensunterhalts zur Verfügung stehen würde. Wegen der Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens könnte demnach eine Abschaffung der Arbeitslosenversicherung in Betracht kommen. Dadurch würden zum Beispiel Personen, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, finanziell entlastet werden, da auch die Beitragszahlung zur Arbeitslosenversicherung entfallen würde. Jedoch müsste hier geprüft werden,

⁶⁸ Vgl. Pilotprojekt Grundeinkommen: Studie 1 S. 1.

welche Regelung für die bereits eingezahlten Beiträge getroffen wird. Mit einem bedingungslosen Grundeinkommen, welches lebenslang ausgezahlt wird, ist es zudem zweifelhaft, inwieweit es der Rentenversicherung in der bisherigen Form bedarf. Denn zur Sicherung des Lebensunterhalts im Alter und im Falle von Erwerbsminderung würde das Grundeinkommen zur Verfügung stehen. Jedoch nimmt die Rentenversicherung auch andere Aufgaben, wie die neu eingeführte Grundrente und die Erbringung von Leistungen zur Teilhabe, wahr. Weiterhin beziehen bereits heute einige Rentner zusätzlich Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe nach dem SGB XII um ihren Lebensunterhalt zu sichern. Denn das Rentenniveau, welches die Relation zwischen dem durchschnittlichen Einkommen und der Rentenhöhe angibt, beträgt im Jahr 2022 nur 49,4 Prozent.⁶⁹ Da das bedingungslose Grundeinkommen die Leistungen nach SGB XII ersetzen soll, würde demnach anstelle der Grundsicherung oder Sozialhilfe nach SGB XII parallel zur Rente das Grundeinkommen geleistet werden. Für den Erhalt der Rentenversicherung spricht außerdem, dass so die durch Beitragszahlung bereits erworbenen Ansprüche erhalten bleiben würden.

Die Auszahlung dieses Grundeinkommens soll von Amts wegen an alle volljährigen deutschen Staatsbürger erfolgen. Es besteht kein Antragsersfordernis um die Leistung zu erhalten. Die Verwaltung und Auszahlung des bedingungslosen Grundeinkommens sollen durch eigene Ämter erfolgen. Diese könnten zum Beispiel bei den Sozialämtern angesiedelt sein. Gleichzeitig würde mit Einführung dieser Stellen eine Reduzierung anderer Ämter wie den Jobcentern oder Wohngeldstellen einhergehen, da diese die Aufgaben der Grundsicherung nicht mehr erfüllen müssten.

4.3 Grundeinkommen auf dem Prüfstand

4.3.1 Pilotprojekte zum Grundeinkommen

In Deutschland findet aktuell ein vom Verein „Mein Grundeinkommen“ organisiertes Pilotprojekt zum Grundeinkommen statt. Seit Juni 2021 erhalten 122 Deutsche monatlich 1200 Euro für einen Zeitraum von drei Jahren.⁷⁰ In dieser Gruppe sowie in einer Vergleichsgruppe mit 1380 Menschen, die kein Grundeinkommen erhalten, müssen über diesen Zeitraum insgesamt sieben Fragebögen ausgefüllt werden, um herauszufinden, wie sich ein bedingungsloses Grundeinkommen auf die Gesellschaft auswirkt.⁷¹ Mit diesem Projekt sollen handfeste wissenschaftliche Erkenntnisse gewonnen werden, wie ein Grundeinkommen Gesundheit, Arbeit, Zusammenhalt, Demokratie, Umwelt und die digitale Revolution beeinflusst.⁷² Denn bisher gibt es kaum wissenschaftliche Erkenntnisse

⁶⁹ Vgl. Deutsche Rentenversicherung: Rentenniveau S. 1 f.

⁷⁰ Vgl. Pilotprojekt Grundeinkommen: Studie 1 S. 1.

⁷¹ Vgl. ebenda.

⁷² Vgl. Pilotprojekt Grundeinkommen: Vom Glauben zum Wissen S. 2 f.

zu den Auswirkungen eines bedingungslosen Grundeinkommens, insbesondere nicht in Deutschland. Daher ist diese Studie ein wichtiger Schritt, um richtungsweisende Resultate zu erzielen.

Die weitere Arbeit des Vereins „Mein Grundeinkommen“ zeigt, wie groß das Interesse in Deutschland an wissenschaftlichen Erkenntnissen zu einem bedingungslosen Grundeinkommen und dessen tatsächlicher Einführung ist. Der Verein sammelt außerdem in einem zweiten Projekt per Crowdfunding, also durch Spenden interessierter Freiwilliger, Geld für die Auszahlung eines Grundeinkommens. Die Finanzierung basiert also ausschließlich auf freiwillig entrichteten Beträgen an den Verein. Sobald 12.000 Euro gesammelt wurden, werden diese verlost und als ein bedingungsloses Grundeinkommen von 1000 Euro pro Monat für ein ganzes Jahr ausgezahlt. Die Verlosung und Auszahlung des Grundeinkommens sind bedingungslos, man muss lediglich dieses Projekt kennen und sich für die Verlosung anmelden.⁷³

Anhand dieser beiden Projekte wird die große Popularität der Idee „Grundeinkommen“ und wie viele Befürworter sich dafür finden deutlich. Daher müssen die Auswirkungen anhand des Pilotprojektes und der Vereinsarbeit weiter untersucht werden, um ausreichend wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen. Die Ergebnisse dieser Studie bleiben jedoch noch abzuwarten. Positive Erkenntnisse des Vereins und Ergebnisse der Projektstudien könnten in ein einheitliches Modell zum bedingungslosen Grundeinkommen münden und Handlungsgrundlage für die Politik sein. Dabei wäre die tatsächliche Umsetzung immer noch sehr komplex, da das bedingungslose Grundeinkommen einen enorm großen Finanzierungsaufwand aufweist und Veränderungen an dem bereits bestehenden Steuer- und Sozialsystem erfordert.

In Finnland wurde ein solches Experiment zum Grundeinkommen bereits durchgeführt und abgeschlossen. Bis Ende 2018 haben 2000 zufällig ausgewählte Arbeitslose, die zwischen 25 und 28 Jahren alt waren, für zwei Jahre monatlich 560 Euro Grundeinkommen anstelle des Arbeitslosengeldes erhalten.⁷⁴ Von diesem Grundeinkommen wurden keine Steuern abgezogen und kein Einkommen, was auch Sozialleistungen beinhaltete, darauf angerechnet.⁷⁵ Da ein Betrag von 560 Euro pro Monat relativ niedrig ist, waren die Teilnehmer gezwungen, selbst dazuzuverdienen, zum Beispiel indem sie den Schritt in die Selbständigkeit wagten oder eine schlechter bezahlte Tätigkeit annahmen.⁷⁶ Die Bilanz dieser Studie war dennoch eher ernüchternd, was dazu führt, dass das derzeitige Arbeitslosengeldsystem weiterhin bestehen bleibt und nur vereinfacht wird – trotz der

⁷³ Vgl. Mein Grundeinkommen: Was würdest du tun, wenn du plötzlich Grundeinkommen hast? S. 1.

⁷⁴ Vgl. Schmiester: Grundeinkommen-Experiment S. 2.

⁷⁵ Vgl. ebenda.

⁷⁶ Vgl. ebenda.

positiven Effekte des Grundeinkommens auf die Bezieher, wie weniger Depressionen und eine erhöhte Sicherheit.⁷⁷

Kritisch muss hier angemerkt werden, dass an diesem Experiment aufgrund politischer Zwänge ausschließlich Arbeitslose beteiligt waren und keine Angestellten oder Selbständigen wie es der ursprüngliche Plan vorsah.⁷⁸ Die Ergebnisse sind also nicht ganz aussagekräftig. Denn wäre das Experiment wie ursprünglich vorgesehen durchgeführt worden, hätte man gegebenenfalls andere Resultate erzielt.

4.3.2 Bericht des Beirates beim Bundesministerium der Finanzen

Der wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen hat 2021 ein Gutachten zum bedingungslosen Grundeinkommen erstellt. In diesem hat er sich generell dazu ausgesprochen, eine Modellvorstellung eines solchen Grundeinkommens entwickelt sowie eigene Berechnungen mit unterschiedlichen Beträgen durchgeführt und sich abschließend zu dieser Thematik positioniert.⁷⁹

Demnach soll das Grundeinkommen „unter anderem das Arbeitslosengeld I und II, das Sozialgeld, das Kindergeld sowie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ersetzen und damit eine radikale Vereinfachung und Entbürokratisierung der sozialen Absicherung ermöglichen.“⁸⁰ Jedoch würde ein Grundeinkommen auch „eine fundamentale Abkehr vom Gedanken der Subsidiarität und des Prinzips des Gebens und Nehmens“⁸¹, die momentan vor allem die Grundsicherungen nach SGB II und XII prägen, bedeuten. Auch dieses bedingungslose Grundeinkommen soll das soziokulturelle Existenzminimum garantieren und ohne Bedingungen ausgezahlt werden.⁸² Dafür wurden vier verschiedene Berechnungsszenarien aufgestellt, die zwar immer von einem Festbetrag als Grundeinkommen ausgehen, welcher sich aber in der Höhe in den verschiedenen Modellen unterscheidet.⁸³ Da bei diesen Modellen auch eine Auszahlung des Grundeinkommens an Kinder erfolgen soll, würde damit eine Umverteilung zugunsten größerer Familien eintreten, da jedes Familienmitglied den gleichen bzw. die Kinder den halben Grundeinkommensbetrag ausgezahlt bekommen würden, der Bedarf mit zunehmender Familiengröße aber unterproportional steigt.⁸⁴

⁷⁷ Vgl. Schmiester: Grundeinkommen-Experiment S. 1 f.

⁷⁸ Vgl. Zepperitz: Ergebnisse größte Praxisstudie S. 3.

⁷⁹ Vgl. Beirat Bundesfinanzministerium: Bedingungsloses Grundeinkommen S. 1.

⁸⁰ Beirat Bundesfinanzministerium: Bedingungsloses Grundeinkommen S. 2.

⁸¹ Ebenda.

⁸² Vgl. Beirat Bundesfinanzministerium: Bedingungsloses Grundeinkommen S. 9.

⁸³ Vgl. Beirat Bundesfinanzministerium: Bedingungsloses Grundeinkommen S. 15 – 31.

⁸⁴ Vgl. Beirat Bundesfinanzministerium: Bedingungsloses Grundeinkommen S. 11.

Im Fazit daraus „ist ein individuelles, bedingungsloses und in seiner Höhe existenzsicherndes BGE aus Sicht des Beirats daher nicht umsetzbar.“⁸⁵ Laut diesem Bericht würde für ein bedingungsloses Grundeinkommen auch bei einer Umgestaltung des bestehenden Sozialsystems eine Finanzierungslücke von 887 Milliarden Euro verbleiben.⁸⁶ Diese könnte nur durch deutlich höhere Steuerbelastungen geschlossen werden, obwohl auch bei Grenzsteuersätzen von 90 Prozent oder mehr keine aufkommensneutrale Gegenfinanzierung mehr möglich sei.⁸⁷ Dabei muss beachtet werden, dass sich „[bei] Grenzsteuersätzen in dieser Größenordnung [...] die Frage [stellt], inwieweit die daraus resultierende Steuerbelastung insgesamt verfassungsrechtlich überhaupt noch zulässig ist.“⁸⁸

Außerdem muss hier angemerkt werden, dass der Beirat Straubhaars Ermittlung des Grundeinkommensbetrages anhand der Teilung des deutschen Sozialbudgets durch die deutsche Wohnbevölkerung – die auch in dieser Arbeit zur Begründung herangezogen wurde – negativ kritisiert. Viele Positionen des Sozialbudgets können nicht gegengerechnet werden, da sie teilweise nicht durch Steuern oder Beiträge, sondern privat durch Arbeitgeber oder Arbeitnehmer finanziert werden. Weiterhin würden auch die Beihilfe für Beamten sowie die Aufwendungen der gesetzlichen und privaten Pflege- und Krankenversicherung anfallen, welche nicht zur Finanzierung aufgewandt werden können.⁸⁹ Jedoch sollen bei diesen Berechnungen Kinder ein eigenes bedingungsloses Grundeinkommen erhalten, was zu einem deutlich höheren Finanzierungsaufwand führt, als wenn es nur an Volljährige geleistet wird. Die abschließende Klärung der Finanzierungsfrage ist demnach vom berechtigten Personenkreis, der Höhe des Grundeinkommens sowie dessen Einfluss auf das bestehende Sozialsystem der Bundesrepublik abhängig.

⁸⁵ Beirat Bundesfinanzministerium: Bedingungsloses Grundeinkommen S. 40.

⁸⁶ Vgl. Beirat Bundesfinanzministerium: Bedingungsloses Grundeinkommen S. 12.

⁸⁷ Vgl. Beirat Bundesfinanzministerium: Bedingungsloses Grundeinkommen S. 31.

⁸⁸ Ebenda.

⁸⁹ Vgl. Beirat Bundesfinanzministerium: Bedingungsloses Grundeinkommen S. 11.

5 Arbeitslosengeld II während der Corona-Pandemie versus bedingungsloses Grundeinkommen

Im Rahmen des vereinfachten Zugangsverfahrens zu Leistungen nach dem SGB II aufgrund der Corona-Pandemie wurden einige zentrale Anspruchsvoraussetzung für diese Leistungen gelockert.

Fraglich ist daher, welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede Arbeitslosengeld II während der Corona-Pandemie sowie die Idee des bedingungslosen Grundeinkommens aufweisen und inwiefern durch den erleichterten Zugang ein Einstieg in ein solches Grundeinkommen vorliegt.

5.1 Berechtigter Personenkreis

Am berechtigten Personenkreis für Leistungen nach dem SGB II hat sich während der Corona-Pandemie nur ein Punkt verändert: die Hilfebedürftigkeit. Es muss sich weiterhin um einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten handeln. Deshalb sind Personen mit einem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, die zwischen 15 und 65 bzw. bis 67 Jahren alt sowie erwerbsfähig sind, anspruchsberechtigt. Außerdem können auch Angehörige eines Drittstaates mit Aufenthaltsrecht oder eines anderen EU-Mitgliedstaates, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, Leistungen des SGB II beziehen.

Im Gegensatz dazu soll das bedingungslose Grundeinkommen ausschließlich an deutsche Staatsbürger mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland geleistet werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Hier gibt es keine Altershöchstgrenze, die den Leistungsbezug im Alter einschränkt und die Leistungsgewährung erfolgt unabhängig von einer bestehenden Erwerbsfähigkeit.

Um zu dem berechtigten Personenkreis des SGB II zu gehören, sind offensichtlich mehr Voraussetzungen zu erfüllen als für den des bedingungslosen Grundeinkommens. Die wesentlichen Unterschiede liegen in der Altershöchstgrenze sowie der beim SGB II erforderlichen vorhandenen Erwerbsfähigkeit. Arbeitslosengeld II kann bereits ab dem vollendeten 15. Lebensjahr geleistet werden, aber nur bis zu der jeweils maßgeblichen Altershöchstgrenze, während das bedingungslose Grundeinkommen an alle volljährigen Deutschen ohne Altershöchstgrenze geleistet wird. Das SGB II ermöglicht unter anderem Bürgern anderer EU-Mitgliedstaaten mit einem Aufenthaltsrecht für die Bundesrepublik den Leistungsbezug, während das bedingungslose Grundeinkommen ausschließlich an deutsche Staatsbürger geleistet werden soll. Der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland ist für beide Leistungen erforderlich.

5.2 Bedingungen der Leistungen

Um Anspruch auf Arbeitslosengeld II zu haben, muss es sich bei dem Antragsteller um einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten handeln, der hilfebedürftig ist. Während der Corona-Pandemie wurde bei den Anspruchsvoraussetzungen der Punkt der Hilfebedürftigkeit angepasst, indem die Vermögensprüfung grundsätzlich ausgesetzt wurde. Es werden nur Einkommen und Vermögen, wenn es erheblich ist, berücksichtigt. Damit findet auch nur eine teilweise Bedürftigkeitsprüfung statt.

Das bedingungslose Grundeinkommen ist an sehr wenige Bedingungen geknüpft. Für diesen Leistungsanspruch muss man ein volljähriger deutscher Staatsbürger mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland sein. Es findet keine Bedürftigkeitsprüfung oder Anrechnung von Einkommen und Vermögen statt. Diese Bedingungen sind nur erforderlich, weil so ein Modell noch nicht über Landesgrenzen hinweg aufgestellt werden kann.

Hier ist erkennbar, dass sich durch die Lockerungen im Rahmen der Corona-Pandemie das Arbeitslosengeld II ein Stück in Richtung eines bedingungslosen Grundeinkommens bewegt hat. Es findet nur eine eingeschränkte Bedürftigkeitsprüfung anhand des laufenden Einkommens statt, wodurch das Arbeitslosengeld II um diesen Punkt bedingungsloser und für mehr Personen zugänglich wurde. Jedoch muss angemerkt werden, dass die Leistungen nach SGB II nur auf Antrag erbracht werden, wohingegen das bedingungslose Grundeinkommen von Amts wegen an alle Berechtigten geleistet werden soll.

5.3 Zweck der Leistungen

Arbeitslosengeld II ist Teil der Grundsicherung in Deutschland und erfüllt daher den Zweck der Sicherung des Lebensunterhaltes in Höhe des Existenzminimums. Dabei nimmt der Grundsatz des Förderns und Forderns eine zentrale Rolle ein. Jedoch wurde während der Corona-Pandemie die Sanktionierung von Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen zeitweise vollständig aufgehoben. Damit ist ein Teil des Forderns der Leistungsberechtigten weggefallen und der Teil der Förderung überwiegt. Weiterhin findet die Sicherung des Lebensunterhaltes in Höhe des Existenzminimums und ausschließlich für Bedürftige statt. Die Bedürftigkeit wurde während der Pandemie durch die ausgesetzte Vermögensprüfung nur teilweise abgeprüft und berücksichtigt.

Auch das bedingungslose Grundeinkommen soll das Existenzminimum sichern und für alle gleiche Lebensstandards schaffen. Dabei gibt es aber keinen Grundsatz des Forderns sowie keinerlei Bedingungen, wie eine tatsächlich bestehende Bedürftigkeit.

Hier ist erkennbar, dass beide Leistungen grundsätzlich derselbe Zweck – die Sicherung des Existenzminimums – verbindet. Sie unterscheiden sich nur darin, dass an den Arbeitslosengeld II – Bezug mehr Bedingungen geknüpft sind, womit dieser auch stärker

reglementiert ist. Jedoch wurden diese Bedingungen sowie der Grundsatz des Forderns während der Corona-Pandemie teilweise aufgelöst, wodurch eine Annäherung an ein bedingungsloses Grundeinkommen erfolgte.

5.4 Höhe der Leistungen

Die Höhe des Arbeitslosengeldes II hängt von der maßgeblichen Regelbedarfsstufe, eventuellen Mehrbedarfen und den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ab. Daher wird die Gesamthöhe des Arbeitslosengeldes II individuell festgesetzt. Während der Corona-Pandemie wurden die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in der tatsächlichen Höhe anerkannt und nicht nur ein angemessener Betrag, womit das Arbeitslosengeld II in manchen Fällen in Beträgen geleistet wird, die höher sind als vor der Pandemie und teilweise eine bloße Sicherung des Existenzminimums übersteigen.

Im Gegensatz dazu wird bei dem bedingungslosen Grundeinkommen ein Festbetrag in Höhe von 1200 Euro pro Monat geleistet. Dieser ist unabhängig von regionalen Unterschieden oder Wohnsituationen auszuzahlen und garantiert die Sicherung des Existenzminimums in ganz Deutschland.

Bei dem Arbeitslosengeld II entstehen variierende Leistungsbeträge, wohingegen das Grundeinkommen als nicht schwankender Festbetrag geleistet wird. Außerdem ist das Grundeinkommen in den meisten Fällen höher angesetzt als das Arbeitslosengeld II, da es das Existenzminimum in ganz Deutschland absichern muss. Jedoch wird das Arbeitslosengeld II durch die Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung teilweise auch in höheren Beträgen ausgezahlt, die über die bloße Sicherung des Existenzminimums hinaus gehen, womit eine sonst verbindliche Vorgabe des SGB II gelockert wurde.

5.5 Vorgesehene Sanktionierung

Im SGB II findet grundsätzlich eine Sanktionierung von Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen statt. Aufgrund der Schließung der Jobcenter während der Corona-Pandemie erfolgte zeitweise gar keine Sanktionierung. Außerdem sollen die Sanktionen im SGB II durch das Bürgergeld neu geregelt werden. Bis zu dessen Einführung wurde als Zwischenschritt ein Sanktionsmoratorium bis Ende 2022 beschlossen. Daher erfolgt aktuell keinerlei Sanktionierung im SGB II.

Bei dem bedingungslosen Grundeinkommen ist weder eine Kürzung noch ein vollständiger Entzug der Leistung vorgesehen, da der Leistungsbezug an keinerlei Bedingungen geknüpft ist und so auch keine Sanktionierung von bestimmten Verhalten erforderlich ist.

Hier ist erkennbar, dass sich die beiden Leistungen grundsätzlich stark in der vorgesehenen Sanktionierung unterscheiden. Durch die Aussetzung der Sanktionen während

der Corona-Pandemie sowie wegen des Sanktionsmoratoriums bis Ende 2022 wurde ein deutlicher Schritt in Richtung bedingungsloses Grundeinkommen getan, da so beide Leistungen (zeitweise) ohne Kürzungen auszuzahlen sind.

5.6 Einfluss auf das bereits bestehende Sozialsystem

Das Arbeitslosengeld II stellt mit der Sozialhilfe und dem Wohngeld die Grundsicherung in Deutschland dar. Diese Leistungen sichern das Existenzminimum und sind gleichzeitig das unterste soziale Sicherungssystem der Bundesrepublik. Parallel zu diesen Leistungen gibt es die Sozialversicherungsleistungen. Die Sozialleistungen und die Sozialversicherungsleistungen haben unterschiedliche Sicherungsziele und schließen sich oft sogar gegenseitig aus. In Deutschland kann nach § 2 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Kindergeld geleistet werden. Es ist daher möglich sowohl Kindergeld als auch Arbeitslosengeld II zu beziehen.

Das bedingungslose Grundeinkommen soll die Sozialleistungen der Grundsicherung zusammenfassen und ersetzen. Anstelle der verschiedenen Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem Wohngeldgesetz soll nur das bedingungslose Grundeinkommen geleistet werden. Die Sozialversicherungssysteme Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Unfallversicherung bleiben vom bedingungslosen Grundeinkommen unberührt. Jedoch könnte die Einführung eines Grundeinkommens zu Veränderungen in oder Abschaffung der Arbeitslosenversicherung und Rentenversicherung führen. Weiterhin ist es hier nicht möglich, gleichzeitig Kindergeld und ein bedingungsloses Grundeinkommen zu beziehen, da bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Kindergeld und direkt daran anschließend das Grundeinkommen geleistet werden sollen.

Beide Leistungen dienen der Grundsicherung und bestehen zumindest teilweise unabhängig von den Sozialversicherungssystemen. Der große Unterschied liegt jedoch darin, dass das bedingungslose Grundeinkommen nicht nur das SGB II, sondern zusätzlich auch das SGB XII sowie das Wohngeldgesetz ersetzen soll und damit umfassender als die bereits bestehende Grundsicherung nach SGB II ist. Außerdem kann Arbeitslosengeld II parallel zu Kindergeld bezogen werden, wohingegen das Grundeinkommen erst nach dem Kindergeldbezug geleistet wird.

Eine kurze tabellarische Zusammenfassung der Gegenüberstellung von Arbeitslosengeld II während der Corona-Pandemie und dem in dieser Arbeit vorgestellten bedingungslosen Grundeinkommen befindet sich im Anhang.

5.7 Ausblick auf das geplante Bürgergeld

Bereits in den Wahlprogrammen für die Bundestagswahl 2021 wurde der Wunsch nach einer Umgestaltung des SGB II in Form eines Bürgergeldes deutlich. Im Wahlprogramm der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) erfolgte auch die Bezeichnung als Bürgergeld, in dem der Freien Demokraten (FDP) als ein Liberales Bürgergeld und in dem des Bündnis 90 / Die Grünen (Die Grünen) als grüne Garantiesicherung.⁹⁰ Im Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“ für die Jahre 2021 bis 2025 zwischen der SPD, der FDP und den Grünen wurde endgültig festgelegt, dass ein Bürgergeld eingeführt werden soll, welches die bisherige Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II ersetzen wird.⁹¹ „Das Bürgergeld soll die Würde des und der Einzelnen achten, zur gesellschaftlichen Teilhabe befähigen sowie digital und unkompliziert zugänglich sein.“⁹² Fraglich ist, inwiefern durch die Überarbeitung des SGB II in Form des Bürgergeldes eine weitere Annäherung an ein bedingungsloses Grundeinkommen erfolgen wird.

Bisher wurde ein Gesetzesentwurf für das Bürgergeld verabschiedet, welcher das Sanktionsmoratorium im SGB II bis Ende 2022 als Zwischenschritt festlegt.⁹³ Anschließend soll mit der Einführung des Bürgergeldes die vom Bundesverfassungsgericht im November 2019 geforderte Neuregelung der Sanktionen im SGB II stattfinden, wobei die Mitwirkungspflichten grundsätzlich bestehen bleiben sollen.⁹⁴

Laut dem Koalitionsvertrag für 2021 bis 2025 soll das Bürgergeld einige zusätzliche Änderungen des SGB II beinhalten. Demnach soll in den ersten beiden Jahren des Bürgergeldbezuges eine Anrechnung des Vermögens ausbleiben und die Angemessenheit der Wohnung anerkannt werden.⁹⁵ Diese Maßnahmen wurden auch bereits während der Corona-Pandemie getroffen, um ein vereinfachtes Verfahren für den Zugang zur Grundsicherung zu schaffen. Deren geplante längerfristige Übernahme beim Bürgergeld zeigt, dass sie sich während der Pandemie gut etabliert haben und eine längerfristige Entkopplung von der Vermögensberücksichtigung erfolgen könnte. Außerdem sollen die Zuverdienstmöglichkeiten verbessert werden, indem eine Erhöhung der Anreize für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit sowie eine Erhöhung des Freibetrages bei Auszubildenden erfolgt und die Anrechnung des Einkommens von Jugendlichen abgeschafft wird.⁹⁶ Durch diesen Aspekt sollen die Bezieher des Bürgergeldes motiviert werden, zusätzlich einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dadurch wird es ihnen ermöglicht, sowohl Bürgergeld als auch Arbeitsentgelt zu erhalten, was der Idee

⁹⁰ Vgl. SPD: Wahlprogramm S. 33, FDP: Wahlprogramm S. 64, Die Grünen: Wahlprogramm S. 111.

⁹¹ Vgl. SPD, Die Grünen, FDP: Koalitionsvertrag S. 75.

⁹² Ebenda.

⁹³ Vgl. Bundesregierung: Gesetzesentwurf Sanktionsmoratorium SGB II S. 1 B.

⁹⁴ Vgl. ebenda, vgl. SPD, Die Grünen, FDP: Koalitionsvertrag S. 76.

⁹⁵ Vgl. SPD, Die Grünen, FDP: Koalitionsvertrag S. 75.

⁹⁶ Vgl. SPD, Die Grünen, FDP: Koalitionsvertrag S. 77.

eines bedingungslosen Grundeinkommens im Sinne dieser Arbeit ähnelt, bei dem das Grundeinkommen auch geleistet wird, wenn Arbeitsentgelt erzielt wird. Gleichzeitig wird durch diese angestrebte Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit aber auch deutlich, dass die Ausübung einer Erwerbstätigkeit immer noch den Vorrang vor dem Bürgergeldbezug haben soll. Weiterhin soll das Schonvermögen erhöht und dessen Überprüfung entbürokratisiert, digitalisiert und pragmatisch vereinfacht werden.⁹⁷ Die Vermögensfreibeträge wurden, wie bereits unter Punkt 2.2 dargestellt, in der Vergangenheit häufig diskutiert und angepasst. Die erneut vorgesehene Erhöhung zeigt, dass den Leistungsbeziehern auch zukünftig ein immer höherer Vermögensbetrag zugestanden werden soll, womit das Bürgergeld für eine größere Personengruppe zugänglich wird. Damit entfernt sich das Bürgergeld ein Stück weit von der bestehenden Einkommens- und Vermögensanrechnung im SGB II und nähert sich einem bedingungslosen Grundeinkommen an.

Außerdem soll das Bürgergeld mit dem Wohngeld und gegebenenfalls weiteren steuerfinanzierten Sozialleistungen aufeinander abgestimmt bzw. sogar mit ihnen zusammengefasst werden.⁹⁸ Dieser Schritt ist erforderlich, da es in der Bundesrepublik mehrere Sozialleistungen gibt, die alle der Grundsicherung dienen und sich hauptsächlich nur in den jeweils berechtigten Personengruppen unterscheiden, sich jedoch gegenseitig ausschließen. Durch eine Zusammenfassung würde eine längst überfällige Vereinfachung des Sozialsystems erfolgen. Dieser Vorschlag deckt sich mit der Idee des bedingungslosen Grundeinkommens dieser Arbeit, da auch dort die steuerfinanzierten Leistungen der Grundsicherung als Grundeinkommen zusammengefasst werden sollen, um das Sozialsystem zu vereinfachen und das Grundeinkommen finanzierbar zu machen. Somit zeigt auch dieser Aspekt des Bürgergeldes eine mögliche Annäherung an ein bedingungsloses Grundeinkommen.

Weiterhin soll die bisher im SGB II angewandte Eingliederungsvereinbarung durch die Teilhabvereinbarung ersetzt werden, in der die Angebote und Maßnahmen gemeinsam vereinbart und in einfacher Sprache formuliert werden.⁹⁹ Damit geht eine Abschaffung des Vermittlungsvorrang einher, wobei stattdessen eine Stärkung der Förderung der Qualifizierung und Weiterbildung erfolgen soll.¹⁰⁰ Damit wird deutlich, dass durch das Bürgergeld der Fokus vermehrt auf die Erlernung von nützlichen Fähigkeiten zur Arbeitsaufnahme und dessen Erhalt gelegt werden soll als auf die bloße, zügige

⁹⁷ Vgl. SPD, Die Grünen, FDP: Koalitionsvertrag S. 75.

⁹⁸ Vgl. SPD, Die Grünen, FDP: Koalitionsvertrag S. 77.

⁹⁹ Vgl. SPD, Die Grünen, FDP: Koalitionsvertrag S. 75 f.

¹⁰⁰ Vgl. SPD, Die Grünen, FDP: Koalitionsvertrag S. 76.

Arbeitsvermittlung, die gegebenenfalls nicht nachhaltig ist und daher dazu führen könnte, dass Personen nach kurzer Zeit erneut im Bürgergeldbezug stehen.

Außerdem soll mit dem Bürgergeld eine Umstellung von der bisherigen horizontalen Einkommensanrechnung auf die vertikale Einkommensanrechnung erfolgen.¹⁰¹ Die vertikale Einkommensanrechnung wird bereits im Bereich der Sozialhilfe nach dem dritten Kapitel des SGB XII angewandt. Hier wird das von einer Person erzielte Einkommen nicht für die gesamte Haushaltsgemeinschaft – die Bezeichnung für die Bedarfsgemeinschaft des SGB XII – berücksichtigt, sondern zunächst bei dieser Person. Nur der Teil, der den Bedarf der Einkommen erzielenden Person übersteigt, wird auf die anderen Haushaltsgemeinschaftsmitglieder aufgeteilt. Das führt dazu, dass gegebenenfalls nur eine Person der Haushaltsgemeinschaft hilfebedürftig ist und nicht alle darin lebenden Personen, wie es durch die aktuelle Regelung der horizontalen Einkommensanrechnung im SGB II der Fall ist. Diese Maßnahme könnte zu einer Verringerung der Anzahl der Leistungsbezieher führen.

Weiterhin ist auffällig, dass der Name Bürgergeld gewählt wurde, da einige bekannte Modelle eines bedingungslosen Grundeinkommens auch diese Bezeichnung tragen.¹⁰² Die Vorgaben zum Bürgergeld aus dem Koalitionsvertrag lassen darauf schließen, dass nicht nur wegen des Namens, sondern auch inhaltlich eine deutliche Annäherung zu einem bedingungslosen Grundeinkommen stattfinden wird. Dennoch werden bestimmte Bedingungen, wie ein stark eingeschränkter berechtigter Personenkreis, eine Einkommensanrechnung sowie Sanktionen, dazu führen, dass es sich bei dem Bürgergeld noch nicht um ein bedingungsloses Grundeinkommen handelt. Nichtsdestotrotz können die Vereinfachungen, wie die ausgesetzte Vermögensprüfung, die Zusammenfassung mit anderen Leistungen der Grundsicherung sowie eine Anpassung der Sanktionen, zu einem Einstieg in ein bedingungsloses Grundeinkommen führen. Denn der Bürgergeldbezug könnte an weniger Bedingungen als das bisherige Arbeitslosengeld II geknüpft sein und in einigen entscheidenden Punkten mit einem bedingungslosen Grundeinkommen übereinstimmen.

¹⁰¹ Vgl. SPD, Die Grünen, FDP: Koalitionsvertrag S. 78.

¹⁰² Vgl. Blaschke: Grundeinkommen und Grundsicherung – Modelle, S. 7, 9, 11.

6 Auswertung

In dieser Arbeit wurde untersucht, inwiefern durch das vereinfachte Zugangsverfahren zu Arbeitslosengeld II während der Corona-Pandemie bereits ein Einstieg in ein bedingungsloses Grundeinkommen erfolgte.

Während der Pandemie wurden einige wichtige Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen nach dem SGB II gelockert. Grundsätzlich ist die Hilfebedürftigkeit eine ausschlaggebende Voraussetzung für den Arbeitslosengeld II – Bezug. Diese wurde an die Folgen der Pandemie angepasst, indem nur eine eingeschränkte Bedürftigkeitsprüfung anhand des laufenden Einkommens erfolgte. Dabei wurde die Vermögensprüfung vollständig ausgesetzt, außer es handelt sich um erhebliches Vermögen. Damit wurde die Erforderlichkeit der Hilfebedürftigkeit gelockert und gleichzeitig die Selbsthilfe eingeschränkt. Diese beiden Punkte sprechen bereits für eine Entwicklung hin zu einem bedingungslosen Grundeinkommen. Weiterhin wurde durch die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung das Arbeitslosengeld II in Beträgen geleistet, die höher sind als vor der Pandemie und teilweise die Sicherung des bloßen Existenzminimums übersteigen. Im SGB II spielt die Sanktionierung eine zentrale Rolle. Wegen der pandemiebedingten Schließungen der Jobcenter sowie aufgrund des beschlossenen Sanktionsmoratoriums bis Ende 2022 fand vorübergehend gar keine Sanktionierung statt. Durch diese Maßnahmen wurde das SGB II während der Corona-Pandemie eindeutig bedingungsloser. Fraglich ist, inwiefern es sich dabei auch schon um eine Form eines bedingungslosen Grundeinkommens handelt.

Bei der direkten Gegenüberstellung der Leistungen fällt auf, dass sich beide zwar durch wesentlich Unterschiede voneinander abgrenzen, aber dennoch durch einige Gemeinsamkeiten verbunden sind.

Sowohl das Arbeitslosengeld II als auch das bedingungslose Grundeinkommen sollen den Zweck der Grundsicherung erfüllen und werden ausschließlich steuerfinanziert. Auch der Personenkreis beider Leistungen weist gewisse Parallelen auf. Dennoch ist der Personenkreis des SGB II wesentlich enger gefasst sowie konkreter beschrieben, womit auch mehr Bedingungen, wie eine bestehende Erwerbsfähigkeit und eine Altershöchstgrenze einhergehen. Auch der teilweise Wegfall der Sanktionen während der Corona-Pandemie sowie die ausgesetzte Vermögensprüfung stellen Gemeinsamkeiten dar und führen zu einer Annäherung des Arbeitslosengeldes II an ein bedingungsloses Grundeinkommen.

Dennoch unterscheiden sich die beiden Leistungen in einigen Punkten durchaus gravierend. Der Leistungsbezug nach dem SGB II ist an wesentlich mehr Voraussetzungen

gebunden und eben (noch) nicht bedingungslos. Nur eine bestimmte Personengruppe ist leistungsberechtigt und erhält das Arbeitslosengeld II in individueller Höhe. Es wird daher nicht wie das bedingungslose Grundeinkommen als Festbetrag geleistet. Außerdem haben die beiden Leistungen unterschiedliche Auswirkungen auf das Sozialversicherungssystem. Die teilweise temporäre Aussetzung der Sanktionierung stellt zwar während der Pandemie eine Gemeinsamkeit mit dem bedingungslosen Grundeinkommen dar, jedoch wurde vom Bundesverfassungsgericht eine generelle Sanktionierung im SGB II als verfassungsgemäß eingestuft, weshalb diese wohl weiterhin – wenn auch überarbeitet – erhalten bleiben wird. Außerdem ist das SGB II an eine bestehende Bedürftigkeit gebunden, die zuerst durch Selbsthilfe abgeschafft werden soll. Diese wurde durch die Corona-Pandemie und die ausgesetzte Vermögensprüfung zwar stark eingeschränkt, findet aber dennoch in abgeschwächter Form statt, da laufendes Einkommen berücksichtigt wird. Im Gegensatz dazu erfolgt beim bedingungslosen Grundeinkommen keinerlei Bedürftigkeitsprüfung und es werden weder Einkommen noch Vermögen angerechnet.

Insofern wird deutlich, dass es sich bei dem Arbeitslosengeld II unter den Voraussetzungen der Corona-Pandemie um kein bedingungsloses Grundeinkommen handelt. Durch die verschiedenen Gemeinsamkeiten ist jedoch durchaus erkennbar, dass in Folge der Pandemie eine Annäherung an ein bedingungsloses Grundeinkommen stattfand und man diese durchaus als einen Einstieg in ein solches Grundeinkommen bezeichnen kann.

Diese Entwicklung könnte durch die Einführung des Bürgergeldes anstelle der Grundsicherung für Arbeitssuchende noch weiter verstärkt werden. Inwiefern das Bürgergeld einem bedingungslosen Grundeinkommen entsprechen wird, kann aber noch nicht abschließend beurteilt werden, da zur geplanten Ausgestaltung zu diesem Zeitpunkt nur ein Gesetzesentwurf, der das Sanktionsmoratorium bis Ende 2022 beschließt, sowie einige Anhaltspunkte aus dem Koalitionsvertrag für die Jahre 2021 bis 2025 vorliegen.

Jedoch lässt sich aus diesen Quellen bereits schließen, dass mit dem Bürgergeld nicht nur eine Neuregelung des SGB II, sondern auch eine Zusammenfassung mit dem Wohngeldgesetz sowie gegebenenfalls weiteren steuerfinanzierten Sozialleistungen der Grundsicherung erfolgen soll. Diese Zusammenfassung spricht für eine Annäherung an ein bedingungsloses Grundeinkommen, da auch in dieser Idee eine Vereinfachung des Sozialsystems der Bundesrepublik durch die Zusammenfassung vorgesehen ist. Außerdem soll im Rahmen der Einführung des Bürgergeldes das Schonvermögen erhöht werden und in den ersten beiden Jahren des Bezuges keine Vermögensprüfung stattfinden. Diese beiden Aspekte des Bürgergeldes ähneln auch den Grundgedanken des bedingungslosen Grundeinkommens. Die Vermögensprüfung wurde bereits im Zuge des

vereinfachten Zugangsverfahrens zum SGB II während der Corona-Pandemie ausgesetzt und nun soll der Verzicht auf die Vermögensberücksichtigung fester Bestandteil des Bürgergeldes werden. Daraus lässt sich schließen, dass dieses vereinfachte Zugangsverfahren während der Pandemie positiv angenommen und von den Leistungsbeziehern nicht ausgenutzt wurde.

Trotz dieser Veränderungen im SGB II wird auch das Bürgergeld an diverse Bedingungen geknüpft sein und nur an einen begrenzten berechtigten Personenkreis geleistet werden.

Daher wird es sich auch bei dem Bürgergeld noch nicht um ein bedingungsloses Grundeinkommen handeln. Ein Einstieg in ein solches Grundeinkommen könnte aber auch hier mit den im Koalitionsvertrag vorgesehenen Maßnahmen stattfinden.

Die Erfahrungen des Arbeitslosengeld II – Bezuges während der Corona-Pandemie müssen dennoch ausführlich ausgewertet und in die weitere Gesetzesplanung zum Bürgergeld einbezogen werden. Dabei zeigt die geplante Übernahme der Aussetzung der Vermögensprüfung ins Bürgergeld bereits, dass der erleichterte Zugang zu Leistungen des SGB II zufriedenstellend funktionierte und deshalb fortgesetzt werden soll. Gegebenenfalls sollten auch einige der anderen Maßnahmen des vereinfachten Verfahrens für den Zugang zu Leistungen der Grundsicherung nach SGB II während der Corona-Pandemie für das Bürgergeld beibehalten werden. Dabei kann man das vereinfachte Zugangsverfahren zu Leistungen nach SGB II während der Pandemie als Zwischenschritt für das geplante Bürgergeld ansehen, welches selbst möglicherweise eine Vorstufe zu einem bedingungslosen Grundeinkommen darstellen könnte.

7 Kernsätze

1. Arbeitslosengeld II während der Corona-Pandemie und die für diese Arbeit aufgestellte Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens unterscheiden sich zwar gravierend in vielen Punkten, weisen aber dennoch einige Gemeinsamkeiten auf.
2. Durch das vereinfachte Zugangsverfahren während der Corona-Pandemie wurden einige zentrale Anspruchsvoraussetzungen für den Arbeitslosengeld II – Bezug gelockert und es erfolgte daher eine Annäherung an ein bedingungsloses Grundeinkommen.
3. Dennoch handelt es sich dabei nicht um ein bedingungsloses Grundeinkommen, sondern nur um einen Einstieg in ein solches.
4. Mit der Neuregelung des SGB II zum Bürgergeld könnte eine weitere Entwicklung hin zu einem bedingungslosen Grundeinkommen erfolgen.

Anhang

Vergleichskriterien	ALG II während der Corona-Pandemie	Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens
Personenkreis	Erwerbsfähiger Leistungsberechtigter: 15. Lebensjahr vollendet, unter Regelaltersgrenze erwerbsfähig gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland teilweise hilfebedürftig	Volljähriger deutscher Staatsbürger mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland
Bedingungen	Erwerbsfähiger Leistungsberechtigter, hilfebedürftig Anrechnung von laufendem Einkommen, keine Vermögensprüfung	Identisch mit Personenkreis Keine Einkommens- oder Vermögensanrechnung
Zweck	Sicherung Existenzminimum, ausschließlich für Bedürftige (laufendes Einkommen nicht ausreichend für Bedarfsdeckung)	Sicherung Existenzminimum gleiche Lebensstandards für alle schaffen
Höhe	Individuell: Regelbedarfsstufe, Mehrbedarf, tatsächliche KdU	Festbetrag in Höhe von 1200 Euro monatlich, lebenslang
Sanktionen	Temporäre Aussetzung der Sanktionierung infolge der Pandemie Sanktionsmoratorium bis Einführung Bürgergeld (bis Ende 2022)	keine
Einfluss auf bestehendes Sozialsystem	Teil der Grundsicherung besteht parallel zu Sozialversicherungsleistungen	Zusammenfassung und Ersatz bereits bestehender Sozialleistungen zur Grundsicherung Kranken-, Pflege-, Unfallversicherung bleiben unberührt Ggf. Anpassung / Abschaffung der Arbeitslosen-, Rentenversicherung

Zusammenfassung der Gegenüberstellung von Arbeitslosengeld II während der Corona-Pandemie und dem in dieser Arbeit vorgestellten bedingungslosem Grundeinkommen

Literaturverzeichnis

Herbst, Sebastian / Wehrhahn, Lutz: Existenzsicherung durch Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialhilfe mit Eingliederungshilfe. Lehr- und Handbuch zu SGB II und SGB XII mit EinglH, 2. Auflage, 2020, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Münder, Johannes / Geiger, Udo (Herausgeber): Sozialgesetzbuch II Grundsicherung für Arbeitssuchende. Lehr- und Praxiskommentar, 7. Auflage, 2021, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Straubhaar, Thomas: Grundeinkommen JETZT! Nur so ist die Marktwirtschaft zu retten, 2021, NZZ Libro, Schwabe Verlagsgruppe, Basel

Internetquellenverzeichnis

Blaschke, Ronald: Grundeinkommen und Grundsicherungen – Modelle und Ansätze in Deutschland. Eine Auswahl. Oktober 2017. Online verfügbar unter <https://www.ronald-blaschke.de/wp-content/uploads/2017/10/17-10-end-%C3%9Cbersicht-Modelle.pdf> [Zugriff am 28.04.2022, 15:56]

Bundesagentur für Arbeit (BA): Weisungen zum Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete) sowie ergänzende Regelungen (Loseblattsammlung), Stand: 18.03.2022. Online verfügbar unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/fachliche-weisungen-zu--67-sgb-ii_ba146402.pdf [Zugriff am 28.04.2022, 15:57]

Bundesagentur für Arbeit (BA): Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen § 32 SGB II Meldeversäumnisse, Stand: 03.12.2019. Online verfügbar unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/FW-SGB-II-32_ba015867.pdf [Zugriff am 28.04.2022, 15:58]

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS): Häufige Fragen zum erleichterten Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) infolge der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Pakete) - FAQ – Stand: 23.02.2022. Online verfügbar unter <https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-Zugang-SGB2/faq-zugang-sgb2.html> [Zugriff am 28.04.2022, 15:59]

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS): Sozialbericht 2021 Tabelle I-1. Sozialbudget 2020. Online verfügbar unter <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a101-21-sozialbericht-2021.html> [Zugriff am 28.04.2022, 16:00]

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS): Sozialschutz-Pakete. Abfederung sozialer und wirtschaftlicher Folgen aufgrund der Corona-Pandemie, 10.03.2021. Online verfügbar unter <https://www.bmas.de/DE/Corona/sozialschutzpaket.html#docaba6ce3c-147c-46d8-a4dc-fdc41dfef723bodyText1> [Zugriff am 28.04.2022, 16:01]

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS): Verlängerung vereinfachter Zugang zur Grundsicherung, 23.02.2022. Online verfügbar unter <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2022/vereinfachter-zugang-zur-grundsicherung-wird-verlaengert.html> [Zugriff am 28.04.2022, 16:04]

Bundesregierung: Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II: Sanktionen werden ausgesetzt, 16.03.2022. Online verfügbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/sanktionen-grundsicherung-2009920> [Zugriff am 28.04.2022, 16:06]

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Deutschland. Alles ist drin. Bundestagswahlprogramm 2021. Online verfügbar unter https://cms.gruene.de/uploads/documents/Wahlprogramm-DIE-GRUENEN-Bundestagswahl-2021_barrierefrei.pdf [Zugriff am 28.04.2022, 16:08]

Deutsche Rentenversicherung: Rentenniveau. Online verfügbar unter https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Wissenswertes-zur-Rente/FAQs/Rente/Rentenniveau/Rentenniveau_Liste.html#ae4ded90-6279-44a9-b8fb-ed2037dec3d9 [Zugriff am 19.05.2022, 14:39]

Freie Demokraten (FDP): Nie gab es mehr zu tun. Das Wahlprogramm der Freien Demokraten zur Bundestagswahl 2021. Online verfügbar unter https://www.fdp.de/sites/default/files/2021-08/FDP_BTW2021_Wahlprogramm_1.pdf [Zugriff am 28.04.2022, 16:08]

Mein Grundeinkommen e. V.: Das Bedingungslose Grundeinkommen. Was ist das Bedingungslose Grundeinkommen? Online verfügbar unter <https://www.mein-grundeinkommen.de/erkenntnisse/was-ist-es> [Zugriff am 28.04.2022, 16:10]

Mein Grundeinkommen e. V.: Was würdest du tun, wenn du plötzlich Grundeinkommen hättest? Online verfügbar unter <https://www.mein-grundeinkommen.de> [Zugriff am 28.04.2022, 16:12]

Pilotprojekt Grundeinkommen (Mein Grundeinkommen e. V.): So funktioniert Studie 1. Online verfügbar unter <https://www.pilotprojekt-grundeinkommen.de/studie1> [Zugriff am 28.04.2022, 16:13]

Pilotprojekt Grundeinkommen (Mein Grundeinkommen e. V.): Vom Glauben zum Wissen. Online verfügbar unter <https://www.pilotprojekt-grundeinkommen.de/was-wir-herausfinden-wollen> [Zugriff am 28.04.2022, 16:15]

Presseteam der Bundesagentur für Arbeit (BA): Jobcenter und Arbeitsagenturen arbeiten weiter – auch wenn die Türen geschlossen sind. Presseinfo Nr. 13, 17.03.2020. Online verfügbar unter <https://www.arbeitsagentur.de/presse/2020-13-jobcenter-und-arbeitsagenturen-arbeiten-weiter> [Zugriff am 28.04.2022, 16:16]

Presseteam der Bundesagentur für Arbeit (BA): Zahl der Sanktionen im letzten Jahr stark gesunken. Presseinfo Nr. 14, 12.04.2021. Online verfügbar unter <https://www.arbeitsagentur.de/presse/2021-14-zahl-der-sanktionen-im-letzten-jahr-stark-gesunken-hauptgrund-war-die-corona-pandemie> [Zugriff am 28.04.2022, 16:17]

Presseteam der Bundesagentur für Arbeit (BA): Sanktionen im Jahr 2021 weiter auf niedrigem Niveau. Presseinfo Nr. 17, 11.04.2022. Online verfügbar unter <https://www.arbeitsagentur.de/presse/2022-17-sanktionen-2021-weiter-auf-niedrigem-niveau> [Zugriff am 11.05.2022, 16:51]

Schmiester, Carsten (Tagesschau): Grundeinkommen-Experiment. Finnen ziehen ernüchternde Bilanz. 07.05.2020. Online verfügbar unter <https://www.tagesschau.de/ausland/grundeinkommen-finnland-103.html> [Zugriff am 16.05.2022, 11:20]

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD): Aus Respekt vor deiner Zukunft. Das Zukunftsprogramm der SPD. Wofür wir stehen. Was uns antreibt. Wonach wir streben. Online verfügbar unter <https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschlusse/Programm/SPD-Zukunftsprogramm.pdf> [Zugriff am 28.04.2022, 16:18]

SPD, Bündnis 90 / Die Grünen, FDP: Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), 2021. Online verfügbar unter <https://www.bundesregierung.de/re-source/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1> [Zugriff am 28.04.2022, 16:19]

Statistisches Bundesamt (Destatis): Bevölkerungsstand: Amtliche Einwohnerzahl Deutschland 2021. Online verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/_inhalt.html [Zugriff am 17.05.2022, 12:23]

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen: Bedingungsloses Grundeinkommen. Gutachten 02/2021 vom 21. Juli 2021. Online verfügbar unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Ministerium/Wissenschaftlicher-Beirat/Gutachten/bedingungsloses-grundeinkommen.pdf?__blob=publicationFile&v=8 [Zugriff am 28.04.2022, 16:21]

Zepperitz, Volker: Mehr Vertrauen, weniger Stress... und niemand wurde faul. Das sind die Ergebnisse der größten Praxisstudie zum Grundeinkommen. Mein Grundeinkommen. 07.05.2020. Online verfügbar unter <https://www.mein-grundeinkommen.de/magazin/finland-grundeinkommen-studie-ergebnisse> [Zugriff am 28.04.2022, 16:11]

Rechtsquellenverzeichnis

Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, ber. S. 3177), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906)

Entwurf eines elften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Sanktionsmoratorium im SGB II) Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Stand: 16. März 2022 10:00. Online verfügbar unter https://www.bmas.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Gesetze/Regierungsentwuerfe/reg-gesetz-zur-regelung-eines-sanktionsmoratoriums.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [Zugriff am 28.04.2022, 16:05]

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048)

Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) – Allgemeiner Teil – vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932)

Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, ber. S. 2094), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) und die Verordnung vom 10. März 2022 (BGBl. I S. 426, 427)

Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, ber. S. 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 6a des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) und die Verordnung vom 30. November 2021 (BGBl. I S. 5044)

Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) – Gesetzliche Unfallversicherung – vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 14a des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162)

Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 7c des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530)

Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X) – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 44 und 45 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932)

Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3002) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) und die Verordnung vom 10. März 2022 (BGBl. I S. 426, 427)

Wohngeldgesetz (WoGG) vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) zuletzt geändert durch Artikel 88 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932)

Rechtsprechungsverzeichnis

Urteil des Bundesverfassungsgerichts: Sanktionen im Sozialrecht – 1 BvL 7/16 –
verkündet am 05. November 2019

Online verfügbar unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/11/ls20191105_1bvl000716.html [Zugriff am 19.05.2022, 19:32]

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfbehörde vorgelegt wurde.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Niederau, 30.05.2022

Christin Jahn